

Steffen Patzold

Der König als Alleinherrscher?

Ein Versuch über die Möglichkeit der Monarchie im Frühmittelalter

Einleitung

Einen Beitrag über die Monarchie im Frühmittelalter zu verfassen ist keine leichte Aufgabe. Der Begriff der „Monarchie“ ist nämlich gegenwärtig in der Sprache der Frühmittelalterforschung¹ nicht gängig. Das „Reallexikon zur germanischen Altertumskunde“² verzichtet bezeichnenderweise von vornherein darauf, zwischen „MommSEN“ und „Monat“ die „Monarchie“ eines eigenen Lemmas zu würdigen. Im „Lexikon des Mittelalters“ findet sich das Schlagwort zwar, doch springt der – ohnehin wortkarge – Artikel mit einem einzigen einleitenden Satz elegant ins Hoch- und Spätmittelalter.³ Wer in der Bibliographie der „Regesta Imperii“, die immerhin mehr als 1,8 Millionen Publikationen zur mittelalterlichen Geschichte verzeichnet,⁴ nach dem Stichwort „Monarchie“ sucht, wird einiges zum Hochmittelalter und recht viele Veröffentlichungen zum Spätmittelalter finden (auch wenn selbst für diese Zeiten in auffälligem Maße Publikationen in französischer Sprache überwiegen). Dagegen bleiben Beiträge zur Monarchie vor dem 11. Jahrhundert äußerst rar. Um überhaupt auf Einschlägiges zu stoßen, muss man im OPAC der „Regesta Imperii“ weit in der Zeit zurückgehen – und bleibt auch dann

¹ In diesem Beitrag konzentriere ich mich bewusst auf diejenigen Teile der Frühmittelalterforschung, die klar jenseits der Alten Geschichte liegen. Im Zuge der Ausweitung der Spätantike (etwa in den Arbeiten Peter Browns) haben auch Althistoriker sich zu Barbarenkönigen und deren Herrschaft bis weit ins 8. Jahrhundert hinein geäußert, während umgekehrt Mediävisten zeitlich deutlich vor das 5. Jahrhundert zurückgegriffen haben – wie etwa prominent zu unserem Thema: Stefanie Dick: Der Mythos vom „germanischen“ Königtum. Studien zur Herrschaftsorganisation bei den germanischsprachigen Barbaren bis zum Beginn der Völkerwanderungszeit (= Ergänzungsbd. zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. 60). Berlin u. a. 2008. Der Kontrast zwischen den Teilfächern der Alten Geschichte und der Mediävistik wird stärker erst dort sichtbar (und interessanter), wo gemeinsame Tagungen, Referenzwerke usw. enden – das heißt in Untersuchungen über die Zeit des 9. bis beginnenden 11. Jahrhunderts.

² Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 19 (2001); das Stichwort fehlt auch noch in der neuen 3. Auflage, die elektronisch erscheint als „Germanische Altertumskunde Online. Kulturgeschichte bis ins Frühmittelalter – Archäologie, Geschichte, Philologie“.

³ Karl Schnith: Art. Monarchie. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6 (1993), Sp. 729f.

⁴ Der OPAC der „Regesta Imperii“ ist benutzbar unter: http://opac.regesta-imperii.de/lang_de/ (letzter Zugriff am 16. 6. 2016).

fast ganz in der frankophonen Welt: Der bedeutende belgische Mediävist François Louis Ganshof beispielsweise sprach in den 1950er bis 1970er Jahren gern und regelmäßig von der „monarchie franque“⁵ – eine Formulierung, die heute, übersetzt man sie wörtlich, in den Ohren deutscher Mediävisten sonderbar fremd klinge.

Frühmittelalterhistoriker sprechen stattdessen in aller Regel vom „Königtum“ (beziehungsweise „kingship“, „royauté“⁶ etc.). Dieser Begriff gehört zweifellos seit der Verwissenschaftlichung der Disziplin im 19. Jahrhundert zum Kernbestand der Fachterminologie. Die Begriffe „Königtum“ und „Monarchie“ unterscheiden sich aber scharf in ihrem Bedeutungsgehalt: Während „Monarchie“ die Alleinherrschaft eines einzelnen bezeichnet, können Könige auch gemeinsam, kollegial, miteinander herrschen; in der Geschichte des Frankenreichs im Frühmittelalter war eine solche „Samtherrschaft“ einer „Brüdergemeine“ bekanntlich über lange Perioden sogar der Normalfall.⁷ Außerdem kann es Gesellschaften geben, die zwar einen König haben – neben und unabhängig von ihm aber auch noch andere Herrschaftsträger kennen. Eben dies nehmen deutsche Mediävisten als Normalfall für das Frühmittelalter an.

Der folgende Beitrag geht von der Unterscheidung zwischen „Königtum“ und „Monarchie“ aus. Ich fokussiere das Fallbeispiel der Herrschaft über die Franken vom späten 8. bis zum früheren 11. Jahrhundert. In einem ersten Abschnitt fasse ich die Forschungsgeschichte zusammen, um zu erklären, warum die Mediävistik (und zumal die deutsche Mediävistik) traditionell weit stärker am Königtum als an der Monarchie interessiert war und welche Fragen dabei im Mittelpunkt der Diskussion gestanden haben. In einem zweiten Abschnitt resümiere ich knapp, wie in der gegenwärtigen Forschung die Herrschaft der Könige im Frühmittelal-

⁵ Vgl. beispielsweise François Louis Ganshof: *A propos de droits sur la circulation au sein de la monarchie franque*. In: Studi Ottorino Bertolini. Pisa 1972, Bd. 1, S. 361–377; ders.: *Monarchie franque et monarques francs. A propos d'un livre récent*. In: *Helinium* 5 (1965), S. 53–60; ders.: *L'origine des rapports féodo-vassalique dans la monarchie franque au Nord des Alpes à l'époque carolingienne*. In: *I problemi della civiltà carolingia* (= *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo*, Bd. 1). Spoleto 1954, S. 27–69.

⁶ Nur exemplarisch seien hier genannt: Ian N. Wood/Peter H. Sawyer (Hg.): *Early Medieval Kingship*. Leeds 1977; Janet L. Nelson: *Kingship and Empire in the Carolingian World*. In: Rosamond McKitterick (Hg.): *Carolingian Culture. Emulation and Innovation*. Cambridge 1990, S. 52–87; Anne J. Duggan (Hg.): *Kings and Kingship in Medieval Europe* (= *King's College London Medieval Studies*, Bd. 10). London 1993; David A. Warner: *Thietmar of Merseburg on Rituals of Kingship*. In: *Viator* 26 (1995), S. 53–76; Yitzhak Hen: *The Uses of the Bible and the Perception of Kingship in Merovingian Gaul*. In: *Early Medieval Europe* 7 (1998), S. 277–289; Régine Le Jan (Hg.): *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e siècle aux environs de 920)*. Lille 1998.

⁷ Reinhard Schneider: *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts* (= *Historische Studien*, Bd. 388). Lübeck/Hamburg 1964; im Übrigen ist das Thema häufig erörtert worden unter den Stichwörtern „Einheit“ bzw. „Teilung des Reiches“: vgl. dazu Sören Kaschke: *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht* (= *Schriften zur Mediävistik*, Bd. 7). Hamburg 2006.

ter konzeptualisiert wird. Auf dieser Basis kann ich dann schließlich das Problem der Monarchie (im Sinne einer Alleinherrschaft) noch einmal in den Blick nehmen – und die Chancen des Begriffs der „Monarchie“ für die gegenwärtige Frühmittelalterforschung ausloten.

Forschungsgeschichte: „Königsherrschaft“ statt „Monarchie“

Um Vorannahmen deutscher Mediävisten über das Königtum und die Königsherrschaft zu verstehen, muss man in der Forschungsgeschichte bis mindestens in das 19. Jahrhundert zurückgehen.⁸ Damals diskutierten Historiker und Rechtshistoriker sehr grundsätzlich über das Königtum und die Verfassung des Frankenreichs im früheren Mittelalter. Ein wichtiger Streitpunkt in dieser Debatte war die Frage, ob schon die Reiche des Frühmittelalters – und hier zumal das Frankenreich – Staaten gewesen seien. Dabei projizierten die Wissenschaftler die politischen Sehnsüchte ihrer Gegenwart in eine längst vergangene Frühzeit, die ihnen als ursprünglich, golden, noch nicht der Dekadenz verfallen galt.⁹ Die Verfassung dieser Idealzeit – darin waren sich die meisten deutschen Historiker damals einig – war jedenfalls für die Gebiete Deutschlands durch ein „germanisches Wesen“ geprägt, das man scharf vom „römischen“ beziehungsweise „romanischen Wesen“ abgrenzte.¹⁰

Die politische Ordnung der alten Germanen aber entwarf man als im Kern liberal: Schon im 18. Jahrhundert hatte Justus Möser in seiner einflussreichen „Osnabrückischen Geschichte“ für das alte Sachsen das Modell der „Markgenossenschaften“ eingeführt; demzufolge lebten die Sachsen der Frühzeit als Gleiche und Freie mit einer Art kollektivem Eigentum an ihrem Land in Genossenschaften zusammen. Politisch organisierten sich die Markgenossen ebenfalls von unten her; einen Adel, der Herrschaft ausgeübt hätte, gab es in ihrer Welt noch nicht.¹¹ An dieses Bild konnten prominente Wissenschaftler des 19. Jahrhunderts anknüpfen. Georg Waitz beispielsweise behauptete in seiner so quellengesättigten wie ein-

⁸ Die Literaturhinweise für alles Folgende können angesichts des beschränkten Raums eines Aufsatzes selbstverständlich nicht auf Vollständigkeit angelegt sein. Ich habe aber versucht, typische und vielzitierte Beiträge auszuwählen.

⁹ Kritisch dazu (aber selbst in seinem Mittelalter-Bild nicht minder in seiner Zeit verhaftet): Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1). Berlin 1961.

¹⁰ Vgl. stellvertretend nur Georg Waitz: Zur deutschen Verfassungsgeschichte. In: ZfG 3 (1845), S. 6–50, hier: S. 15–18 (hier nur in der *Wertung* des Germanischen, nicht in der Kategorisierung selbst in scharfer Polemik mit Sybel).

¹¹ Justus Möser: Osnabrückische Geschichte. Neue u. verb. Aufl. 2 Bde. Berlin 1780, hier: Bd. 1, § 9–18, S. 70–84; dazu Karl H. L. Welker: Möser's Genossenschaftsbegriff. In: Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag. Berlin 2003, S. 215–224; Werner Hechberger: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 17). Ostfildern 2005, S. 16.

flussreichen „Deutschen Verfassungsgeschichte“ eine ganz ähnliche Entwicklung: Freie, gleiche Grundbesitzer, politisch organisiert in Hundertschaften, hätten sich im Zuge der germanischen Wanderungen und Kriege zunächst gewählten Führern unterstellt, aus denen später die frühmittelalterlichen Könige hervorgegangen seien. Auch sie hätten aber anfangs noch über einen Verband von freien, grundbesitzenden Untertanen geherrscht. Erst das Benefizialwesen der Karolingerzeit habe dann diese direkte Bindung der Untertanen an den König allmählich zersetzt: Nun hätten sich nach und nach privatrechtliche Beziehungen – nämlich die Bindungen zwischen Lehnsherr und Vasall – gleichsam in den Staat hinein geschoben. So sei die Verfassung feudalisiert und der Staat tief greifend umgeformt, wenn nicht sogar aufgelöst worden.¹²

Über die genaue Chronologie und die einzelnen Stufen dieser Entwicklung, über ihre tieferen Ursachen, aber auch über den exakten Rechtscharakter der Beziehungen zwischen Untertan und König, Hörigem und Grundherrn, Vasall und Lehnsherrn stritten Historiker und Rechtshistoriker im Laufe des 19. Jahrhunderts zäh und intensiv. Die einzelnen Verästelungen dieser lebhaften Debatte¹³ sind für unsere Frage nach dem Königtum nicht ausschlaggebend. Zweierlei aber gilt es festzuhalten: Autoritäten wie Paul von Roth,¹⁴ Rudolf Sohm¹⁵ und dann vor allem Georg von Below etablierten bis in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nach und nach ein Gesamtbild, in dem die Verfassung des Frühmittelalters – und darin zentral das Königtum – wie selbstverständlich mit den Kategorien der Verfassungsdiskussion des 19. Jahrhunderts erfasst wurde, für welche die Unterscheidung zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht fundamental war. Mit diesem Verfahren behauptete die herrschende Lehre in den Jahren um 1900, dass das frühmittelalterliche Frankenreich durchaus ein Staat im vollen Sinne des Wortes gewesen sei – getragen von einem Untertanenverband von „Gemeinfreien“, das heißt freien Grundbesitzern, die in Beziehungen von öffentlich-rechtlichem Charakter an ihren König gebunden gewesen seien.¹⁶

¹² Georg Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Kiel/Berlin 1844–1878; zu Waitz' großem Wurf vgl. aus rechtshistorischer Sicht Jürgen Weitzel: Georg Waitz (1813–1886). Deutsche Verfassungsgeschichte. In: Volker Reinhardt (Hg.): Hauptwerke der Geschichtsschreibung. Stuttgart 1997, S. 707–710.

¹³ Eine zeitnahe, feinteilige Zusammenfassung und Kritik bietet etwa Georg von Below: Der deutsche Staat des Mittelalters. Bd. 1: Die allgemeinen Fragen. Leipzig 1914, S. 38–190.

¹⁴ Paul von Roth: Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850.

¹⁵ Rudolf Sohm: Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Bd. 1: Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Leipzig 1871 (seine Sicht vorab zusammenfassend: S. XII–XVI). Die für sein Argument fundamentale Existenz einer Unterscheidung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht sah Sohm (ebd., S. 13–17) übrigens manifestiert im Nebeneinander zweier königlicher Amtsträger, nämlich einerseits des *domesticus* bzw. *actors*, der für die königlichen Güter zuständig war, und andererseits des Grafen, des „für die Ausübung der öffentlichen Rechte des Königs bestellte[n] Beamten“ (ebd., S. 17).

¹⁶ Vgl. von Below: Staat (wie Anm. 13), hier: S. 207–231. Andere Entwürfe, wie etwa von Otto von Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868, sollten damit überwunden werden. Schon Sohm: Gerichtsverfassung (wie

Die Grafen (*comites*), die spätestens im 6. Jahrhundert in vielen *civitates* Galliens greifbar werden, galten in diesem Modell als königliche Beamte, die in einem bestimmten, einigermaßen fest umrissenen Bezirk, nämlich dem „Gau“, Herrschaft über freie Untertanen ausübten – eine Herrschaft, die ihnen der König selbst mittels seines Banns delegiert hatte.¹⁷ Unterhalb des Grafen wiederum fungierten Zentenare als von unten legitimierte Vertreter der „Gemeinfreien“, die in Hundertschaften organisiert waren.

Erst seit etwa dem 10. Jahrhundert habe dann das Benefizialwesen diese alte staatliche Verfassung allmählich ausgehöhlt, indem sich immer kräftigere privatrechtliche Beziehungen, wie sie zwischen Lehnsherr und Lehnsmann bestanden, zwischen den König und seine freien Untertanen schoben.¹⁸ Dieser Prozess der Feudalisierung wiederum habe den Mutterboden jener Herrschaften des Adels gebildet, aus denen seit dem 12. Jahrhundert dann schließlich eine neue staatliche Form erwachsen sollte: die Landeshoheit von Landesherrn. Sie habe das „Monstrum“ des Alten Reichs geschaffen – und damit jene politische Zersplitterung Deutschlands in eine Vielzahl von Staaten, die Männer wie Waitz im 19. Jahrhundert auch politisch aktiv zu überwinden suchten.¹⁹

Diese ältere Lehre ist spätestens in den 1930er und 1940er Jahren durch die sogenannte „neue“ Verfassungsgeschichte abgelöst worden. Allerdings lagen die Anfänge der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Lehrgebäude der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts schon deutlich vor der Zeit des NS-Regimes; und diese Auseinandersetzung konnte ihrerseits an Positionen anknüpfen, die ähnlich auch schon ein Jahrhundert zuvor vertreten worden waren (freilich ohne dass sie sich damals hätten durchsetzen können). Man kann sagen: In dem neuen Modell erwuchs dem König eine mächtige Konkurrenz in Form einer autogenen Adelherrschaft; spätestens damit war der König des Frühmittelalters kein Monarch mehr – kein Alleinherrscher, sondern lediglich einer von vielen Herrschaftsträgern in einem „Herrschaftsverband“.²⁰

Anm. 15), S. IX, hatte gegen Gierke polemisiert, seine Ansichten „verwandeln das fränkische Reich in ein grosses Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirtschaft“.

¹⁷ Waitz: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12), Bd. 7, S. 1–94; Sohm: Gerichtsverfassung (wie Anm. 15), S. 16–22, S. 146–181.

¹⁸ Von Below: Staat (wie Anm. 13), hier: S. 231–252.

¹⁹ Waitz war 1848/1849 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und arbeitete engagiert in deren Verfassungsausschuss mit; zu seiner Biographie vgl. Robert Louis Benson/Loren J. Weber: Georg Waitz (1813–1886). In: Helen Damico/Joseph B. Zavadil (Hg.): *Medieval Scholarship. Biographical Studies on the Formation of a Discipline*. Bd. 1: History (= Garland Reference Library of the Humanities, Bd. 1350). New York 1995, S. 63–75; Raphaela Averkorn: Art. Waitz, Georg 1813–1886: German Medievalist. In: Kelly Boyd (Hg.): *Encyclopedia of Historians and Historical Writing*. Bd. 2. London u. a. 1999, S. 1275f.

²⁰ Klassische Beiträge sind gesammelt bei Hellmut Kämpf (Hg.): *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (= Wege der Forschung, Bd. 2). Darmstadt 1960. Zusammenfassend zu diesem Paradigmenwechsel vgl. die Überblicke von: Michael Borgolte: *Sozialgeschichte des Mittelalters*. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (= HZ Beihefte, N. F., Bd. 22). München 1996, S. 37–48; Hans-Werner Goetz: *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*. Darmstadt 1999, S. 174f.; Hechberger: *Adel* (wie Anm. 11), S. 34–69; zeitnah aus italienischer

Einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung ging Otto von Dungern: Er hatte es sich schon früh, noch vor dem Ersten Weltkrieg, zum Ziel gesetzt, für die Periode vom 9. bis zum 12. Jahrhundert die politische Herrschaft einer in sich sozial homogenen, adligen Blutsgemeinschaft nachzuweisen.²¹ Als von Dungern 1927 seine älteren prosopographischen Einzelstudien zu einem Gesamtentwurf bündelte, betonte er als sein Hauptergebnis, „daß Deutschland in der Zeit von Ende des 9. bis Ende des 12. Jahrhunderts durch eine sehr kleine Gruppe mächtiger Grundherren – ich habe sie Dynasten genannt – verwaltet worden ist und daß ihre einheitliche Blutsgemeinschaft, ihre strenge Abgeschlossenheit, auch ihre ausschließliche Verfügung über alle Hoheitsrechte damals, Ende des 12. Jahrhunderts, ein Ende gefunden hat“.²² Nur ein Teil dieser „Dynasten“, so glaubte von Dungern erkannt zu haben, trage in den überlieferten Quellen den Grafentitel, andere dagegen nicht; gräfliche Rechte hätten sie jedoch gleichwohl alle ausgeübt. Daraus zog von Dungern eine weitreichende Folgerung – nämlich „daß der Graf bei Handhabung der Hoheitsrechte, die er verwaltete, nicht nur an den Grenzen der exemten geistlichen Herrschaftsgebiete, sondern genauso an den Grenzen des Grundbesitzes weltlicher Dynasten, auch wenn sie nicht Grafen waren, eine Schranke gefunden hat“.²³

Folgerichtig hielt es von Dungern für eine zentrale Frage, warum und auf welche Weise sich die weltlichen Grundherren dem Zugriff des Grafen hatten entziehen können. Des Rätsels Lösung sah er wie folgt: Auch ein „Amtsgraf“ habe sich spätestens seit dem 9. Jahrhundert „nur auf eine grundherrliche Stellung stützen“ können, „um sich durchzusetzen“. Es schien von Dungern daher „unmöglich, daß er verfassungsrechtlich eine Hoheitsgewalt über andere Grundherren seines Familienkreises hätte ausüben können“.²⁴ Denn alle diese Grundherren hätten ja eine kleine, recht einheitliche und eng untereinander verwandte Gruppe gebildet – „so daß man, wenn man sich an einem unbedeutenden Dynasten vergriff, seine ganze Blutsgenossenschaft, die immer auch in mächtige Familien hineinreichte, verletzt hatte“. In diesem Mechanismus (den er freilich nur postulierte, nicht aber empirisch aus Quellen belegen konnte) sah von Dungern den „Schlüssel für die Erklärung der Immunität weltlicher Grundherren ohne gräflichen Titel und altes Grafenamt“. Man kann also sagen: In dieser Perspektive bildete die Gruppe der „Dynasten“ einen Adel, der selbst Herrschaft ausübte. Von Dungern rechnete damit, dass sich dieser Adel historisch sogar noch weit über das 9. Jahrhundert

Sicht: Giovanni Tabacco: La dissoluzione medievale dello stato nella recente storiografia. In: Studi medievali, serie terza 1 (1960), S. 397–446, hier bes.: S. 426–440; aus amerikanischer Perspektive: Benjamin Arnold: Count and Bishop in Medieval Germany. A Study of Regional Power, 1100–1350. Philadelphia 1991, S. 1–9; ders.: Structures of Medieval Governance and the Thought-world of Otto Brunner (1898–1982). In: Reading Medieval Studies 20 (1994), S. 3–12.

²¹ Otto von Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. [o. O.] 1908.

²² Otto von Dungern: Adels Herrschaft im Mittelalter. München 1927, S. 10.

²³ Ebd., S. 13.

²⁴ Ebd., S. 67.

zurückverfolgen lasse: „Derselbe Adel hat schon unter den Merowingern als Aristokratie großgrundherrlicher Geschlechter bestanden.“²⁵

Mit der damals noch herrschenden Lehre ließ sich dieses Thesengebäude nicht vereinbaren. Statt einer direkten Bindung zwischen dem König und seinen Untertanen und statt Grafen als Beamten, die vom König mit der Banngewalt über einen bestimmten Bezirk ausgestattet worden waren, postulierte von Dungen nun etwas ganz Anderes: Er ging von einem alten, schon merowingerzeitlichen Adel aus, dessen Grundherrschaften gegen jeden Zugriff der Grafen immun gewesen seien – und zwar aus sich heraus, ohne dass der König diese Immunität erst eigens hätte verleihen müssen (wie es bei den Bischofskirchen erst unter Ludwig dem Frommen flächendeckend üblich wurde).

Ganz neu war diese Annahme nicht. Von Dungen konnte anknüpfen an eine Position, die ein gutes Jahrhundert zuvor schon Karl Friedrich Eichhorn in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“²⁶ vertreten hatte. Eichhorn hatte nämlich bereits „eine zweifache Gattung des Grundeigenthums“²⁷ in den Gauen unterschieden: zum einen das „echte Eigenthum freier Leute, welches in unzertrennlichen Feldmarken zusammenlag“ (hier ist die Nähe zu Justus Möser's „Markgenossenschaften“ unverkennbar²⁸); zum anderen aber die „Feldmarken welche im echten Eigenthum des Königs, des Adels und der Kirche standen, und aus größeren Höfen (*curtes*) und dazugehörigen Bauerschaften oder Villen bestanden, deren Höfe (*mansi*) von Hörigen gebaut wurden oder doch nach Hofrecht an Schutzhörige, Schutzpflichtige oder Freie überlassen waren“.²⁹ Dabei betonte Eichhorn, dass zwischen denjenigen Gütern, die dem König „gehörten“, und den Gütern „edler Franken“ eine Gemeinsamkeit bestanden habe: Beide „genossen das Privilegium der Immunität, das heißt kein öffentlicher Beamter durfte hier seine Gewalt ausüben, solange der Herr des Grundes und Bodens für die darin gesessenen Unfreien zu Recht zu stehen sich erbot“. Als passenden Terminus für einen derart „gefreiten District“ schlug Eichhorn das Wort „Herrschaft“ vor.³⁰

Von Dungen konnte also mit seiner These einer immunen adligen Herrschaft kraft eigenen Rechts, die gleichsam neben dem König, nicht unter ihm gestanden habe, auf ältere Vorläufer zurückgreifen.³¹ Neu freilich war sein Versuch, die propographischen Grundlagen dieses Nebeneinanders zu erhellen. Zentral dafür war seine Annahme einer kleinen Gruppe untereinander blutsverwandter Dynasten, die auf ihrem Grund und Boden allesamt Grafenrechte ausübten – und zwar unabhängig davon, ob sie den Grafentitel trugen oder nicht.

²⁵ Alle voranstehenden Zitate: ebd., S. 67.

²⁶ Karl Friedrich Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 31821.

²⁷ Ebd., § 83, S. 245.

²⁸ Der Begriff wird dann auch verwendet: ebd., § 84, S. 247.

²⁹ Ebd., § 83, S. 245.

³⁰ Ebd., § 86, S. 250.

³¹ Zu Weiterungen dieser Kernidee bei Alfons Dopsch und Hermann Aubin in der Folgezeit vgl. Hechberger: Adel (wie Anm. 11), S. 152f.

Diese Kernidee alter, autogener (das heißt nicht vom König delegierter, usurpierter oder sonst irgendwie abgeleiteter) Herrschaft des Adels bauten deutsche Mediävisten in den folgenden Jahrzehnten zu einem neuen, in sich beachtlich geschlossenen Bild der Verfassung im frühmittelalterlichen Mitteleuropa aus. Von unterschiedlichen Seiten her und mit je eigenen Akzenten arbeiteten Adolf Waas³² und Eberhard Otto,³³ vor allem aber Otto Brunner, Walter Schlesinger, Theodor Mayer und Heinrich Dannenbauer daran, die bis dato herrschende Lehre der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts gänzlich zu überwinden.

Auf dem Erfurter Historikertag im Juli 1937 hielt Otto Brunner einen Vortrag, in dem er die Grundlinien seiner neuen Lehre vorstellte. Er ging dabei von folgender Beobachtung aus: Ein mittelalterliches „Land“ sei seinem „Wesen“ nach gerade nicht ein neuzeitlicher Staat gewesen – sondern, wie es Brunner damals formulierte, ein „germanischer Volksstaat“.³⁴ Um diese Institution richtig zu erfassen, sei es allerdings notwendig, die modernen Unterscheidungen „Staat“ versus „Gesellschaft“ und „öffentlich“ versus „privat“ zu überwinden. Brunner behauptete also eine radikale Alterität der mittelalterlichen Verfassung. Eben diejenige Dichotomie von „öffentlich-rechtlich“ und „privatrechtlich“, welche die gesamte ältere Forschungsdiskussion über die Bindung zwischen den mittelalterlichen Königen, den Grafen und den Untertanen beherrscht hatte, betrachtete Brunner als modern – und deshalb inadäquat, um die Welt vor dem 19. Jahrhundert historisch zu erforschen.³⁵

Brunner wollte für das Mittelalter überhaupt nicht mehr eine öffentliche Gewalt annehmen, die ihrer Natur nach distinkt gewesen wäre von allen Beziehungen privatrechtlicher Art. Stattdessen sah er jegliche Form mittelalterlicher Herrschaft aus der Sphäre des Hauses hervorgehen: „Überall erscheint uns das Haus als Kern der Herrschaft.“³⁶ Die Rechte des Hausherrn aber – und das ist wichtig – waren für Brunner „keine vom Staat übertragenen und daher wieder entziehbaren Rechte, mögen sie welchen Ursprungs immer sein“.³⁷ Die Herrschaft des Hausherrn basiere vielmehr auf der Fähigkeit, im eigenen Haus zu „walten“ und die „Insassen“ seines Hauses gegen Übergriffe von außen zu schützen.³⁸ Die Grundherrschaft sei dann lediglich eine Ausdehnung dieser engeren hausherrlichen Gewalt auf Leute gewesen, die nicht im Haus lebten, aber doch noch im weiteren Sinne zur Sphäre des Hauses gehörten. Und sogar die spätere Landesherrschaft hielt Brunner nicht für qualitativ verschieden von der Herrschaft des Hausherrn über sein Haus. Auch auf dieser Ebene beobachtete er vielmehr wieder

³² Adolf Waas: *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter* (= Historische Studien, Bd. 335). Berlin 1938.

³³ Eberhard F. Otto: *Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen* (= Neue Deutsche Forschungen. Abt. Mittelalterl. Geschichte, Bd. 2). Berlin 1937.

³⁴ Otto Brunner: *Politik und Wirtschaft in den deutschen Territorien des Mittelalters*. In: *Vergangenheit und Gegenwart* 27 (1937), S. 404–422, hier: S. 405.

³⁵ Ebd., S. 407.

³⁶ Ebd., S. 410.

³⁷ Ebd., S. 409.

³⁸ Ebd., S. 408.

dieselben Formen und Eigenarten von Herrschaft: „Das zentrale Verhältnis zwischen Herren und Untertanen ist das der Huld, der Gnade, die dieser Herrschaft Unterworfenen sind des Herrn Holden. Im Mittelpunkt des Verhältnisses von Herrn und Holden steht die Treue“³⁹ – die durch einen Treueid im Zuge der Huldigung beschworen worden sei.

Die Grundlinien, die hier gezogen sind, führte Brunner bald darauf in seinem Buch „Land und Herrschaft“ im Einzelnen noch weiter; zugleich untermauerte er in dem berühmten Werk seine Annahmen empirisch mit Quellenmaterial aus dem spätmittelalterlichen Österreich. Versucht man, die Grundthesen dieses Klassikers der deutschen Forschung aus heutiger Sicht zusammenzufassen, dann ist vor allem dreierlei wichtig:⁴⁰

1. Brunner vertrat sehr dezidiert die Ansicht, dass die Kategorien, die in der Moderne selbstverständlich erscheinen, wissenschaftlich in die Irre führen, wenn man die Lebenswelten der Zeit vor der Moderne, zumal des Mittelalters, zu analysieren versucht. Als moderne Unterscheidungen, die davor gar nicht gedacht worden seien, verwarf Brunner die Trennung zwischen „öffentlich“ und „privat“, zwischen „Macht“ und „Recht“ und zwischen „Staat“ und „Gesellschaft“. Statt – wie es im 19. Jahrhundert üblich gewesen war – mit Begriffen der modernen Staatsrechtslehre die Herrschaftsstrukturen des Mittelalters und die Bindungen der Untertanen an den König zu analysieren, plädierte Brunner dafür, bei der Untersuchung zunächst von der in der Entstehungszeit der Quellen üblichen Sprache selbst auszugehen. Er suchte nach „Grundbegriffen“, die im Quellenmaterial immer wiederkehrten. In ihnen sah er dann jeweils die „konkreten Ordnungen“ der Zeit verdichtet.

2. Mit diesem Verfahren meinte Brunner zeigen zu können: Alle Arten von Herrschaft seien gleichen Ursprungs – und daher auch ihrem Wesen nach gleichförmig (von der Herrschaft des Hausvaters über jene des Grundherrn und Fürsten bis zur Herrschaft des Königs). Alle Herrschaft sei aus der Sphäre des Hauses erwachsen. Keine beruhe auf Befehl und Gehorsam; vielmehr impliziere Herrschaft stets gegenseitige Treue sowie Huld, Gnade, Schutz und Schirm des Herrn – und die Verpflichtung der Holden zu Rat und Hilfe.

3. Mit dieser Perspektive aber wurde letztlich die gesamte Debatte des 19. Jahrhunderts über den Charakter königlicher Herrschaft obsolet: Damals hatte man ja das Königtum in einem Verhältnis öffentlich-rechtlichen Charakters an einen Untertanenverband von Freien gebunden gesehen und die Grafen als königliche Beamte betrachtet; oder – umgekehrt – in der Bindung an den König eine privatrechtliche Beziehung sehen wollen. Brunner zufolge gab es jedoch diese Kategorien gar nicht. Stattdessen existierte alte, autogene, adlige Herrschaft, die der

³⁹ Ebd., S. 410.

⁴⁰ Alles Folgende nach: Otto Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1973 (= ND Wien ⁵1965, zuerst 1939); die Ausgaben der Nachkriegszeit sind deutlich gegenüber den Ausgaben von 1939 und 1941 verändert.

Herrschaft des Königs ihrem Wesen nach gleichgeordnet war; und eben diese Adelsherrschaft, nicht eine öffentliche Banngewalt des Königs, bildete den Nukleus für die Entstehung der Landesherrschaft seit dem 12. Jahrhundert.

Damit hatte Brunner ein radikal neues Modell formuliert.⁴¹ Allerdings bot sein Buch „Land und Herrschaft“ im empirischen Teil lediglich eine Untersuchung der Verhältnisse im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Österreich. Über das Frankenreich vor der Jahrtausendwende hatte sich Brunner gar nicht explizit geäußert. Immerhin lag es nahe, seine weitreichenden methodologischen Forderungen auch für quellenbasierte Untersuchungen zu dieser früheren Zeit fruchtbar zu machen. Diesen Schritt gingen bald schon Heinrich Dannenbauer⁴² und vor allem Walter Schlesinger. Insbesondere Schlesingers Habilitationsschrift, die er 1941 publizierte, sollte sich als einflussreich erweisen: Darin behandelte er die Entstehung der Landesherrschaft in Sachsen.⁴³ Das Buch bietet eine quellengesättigte Untersuchung der langen Geschichte jener Region, in der sich schließlich das Land Sachsen ausbildete.

Schlesinger war sich nun sehr wohl bewusst, dass in den lateinischen Texten spätestens seit der Karolingerzeit die Unterscheidung *publicus* versus *privatus* ziemlich häufig zu finden ist. Er ging jedoch davon aus, dass diese lateinischen Wörter nur Hülsen seien, deren Bedeutung sich über die Jahrhunderte tief greifend gewandelt habe. Deshalb hielt er es für notwendig, erst einmal zu erfragen, welche Bedeutung das Wort *publicus* damals überhaupt hatte. Hierfür zog er die althochdeutschen und altsächsischen Glossen des früheren Mittelalters heran. Auf diese Weise meinte er nachweisen zu können: Das Wort *publicus* bezog sich nicht auf die Sphäre einer Gemeinde oder Genossenschaft, nicht auf einen Untertanenverband von freien Grundbesitzern; es bezog sich vielmehr entweder auf die Sphäre des Königs (dann wurde es mit *kuniglib* glossiert) – oder aber auf einen Herrn (dann wurde es als *frōno* wiedergegeben). *Res publica* wiederum, so Schlesinger weiter, sei als *thaz hertuom* glossiert worden. Daraus folgerte er pointiert: „Der antike Staat ist gemeines Wesen, der germanisch-deutsche Staat ist Herrschaft.“⁴⁴

⁴¹ Zu Weiterungen und theoretischen Vertiefungen vgl. Otto Brunner: Moderner Verfassungsbe-griff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte. In: Kämpf (Hg.): Herrschaft und Staat (wie Anm. 20), S. 1–19 (zuerst 1939); ders.: Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legiti-mität“. In: Karl Oettinger/Mohammed Rassem (Hg.): Festschrift für Hans Sedlmayr. München 1962, S. 116–133; ders.: Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht. In: HZ 209 (1969), S. 1–16, hier: S. 13–15.

⁴² Heinrich Dannenbauer: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. In: HJb 61 (1941), S. 1–50, führte gegen die ältere Lehre des 19. Jahrhunderts an, dass schon bei den Germanen ein Adel etabliert gewesen sei, der von Burgen aus Herrschaft über Freie ausgeübt habe; zu seiner dann nur konsequenten Neubeurteilung auch der Hundertschaften vgl. ders.: Hundertschaft, Centena und Huntari. In: HJb 62/69 (1942/1949), S. 155–219.

⁴³ Walter Schlesinger: Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (= Sächsische Forschungen zur Geschichte, Bd. 1). Dresden 1941 (ND Darmstadt 1964).

⁴⁴ Ebd., S. 113; vgl. ähnlich Walter Schlesinger: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: Kämpf (Hg.): Herrschaft und Staat (wie Anm. 20), S. 135–190, hier: S. 139 (zuerst 1953).

Das „Wesen“ dieser „staatlichen Herrschaft“ sah Schlesinger dann zuvorderst in der persönlichen Herrschaft des Königs, die ihrerseits historisch „hervorgewachsen“ sei „aus der Herrschaft über das kriegerische Gefolge“ – im Zuge von Kriegen und Eroberungen der Wanderungszeit.⁴⁵ Eine zweite Wurzel vermutete Schlesinger – wie schon Otto Brunner – in der Herrschaft des Hausherrn über sein Haus.⁴⁶ Die Sonderstellung des Königs gegenüber dem Adel aber beruhte aus Schlesingers Sicht einerseits auf faktischer Machtfülle, andererseits auf der „Abstammung aus dem edelsten Geschlechte“,⁴⁷ also der Herkunft aus königlichem Geblüt. Abgesehen von diesen Vorzügen übten jedoch auch die Adligen „in ihrem Kreise Herrschaft aus, Hausherrschaft und Gefolgherrschaft“. Und mehr noch: Diese adlige Herrschaft habe „in gleicher Weise die Tendenz zu ‚staatlicher‘ Herrschaft“⁴⁸ in sich getragen wie die königliche. (Man könnte diese Sicht also auf die simple Formel bringen: Adlige Herrschaft gleich königliche Herrschaft minus „Charisma des königlichen Geblüts“.)⁴⁹

Die Nähe dieser Auffassungen zu dem Modell, das Otto Brunner kurz zuvor eingeführt hatte, ist unübersehbar. Schlesinger schien mit seiner Analyse von Glossen jetzt empirisch auch für das Frühmittelalter das zu untermauern, was Brunner bis dato nur an spätmittelalterlichem Material beobachtet hatte: Die Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“, so befand Schlesinger für das Frankenreich, helfe nicht weiter, um die politische Verfassung und den Charakter von Herrschaft in dieser Zeit zu begreifen.⁵⁰ Neben die Wurzel der Hausherrschaft trat bei Schlesinger allerdings noch die der Gefolgherrschaft.⁵¹ Auch ließ er für das Frühmittelalter eine gewisse Sonderstellung des Königs gelten, die er freilich im Geblüt und im Charisma der Herrscherfamilie und in der Macht des Königs begründet sah,⁵² nicht mehr dagegen in einem besonderen Rechtscharakter einer „öffentlichen Gewalt“.

Die Konsequenzen liegen auf der Hand. Schlesinger sah ein „Nebeneinander, Übereinander und Gegeneinander von Herrschaftskreisen verschiedenen Umfangs und verschiedener Bedeutung [...], aus denen sich der königliche über alle

⁴⁵ Schlesinger: Entstehung (wie Anm. 43), S. 114.

⁴⁶ Vgl. auch Schlesinger: Herrschaft (wie Anm. 44), S. 143.

⁴⁷ Schlesinger: Entstehung (wie Anm. 43), S. 118.

⁴⁸ Zitate: ebd., S. 119.

⁴⁹ Zitat: ebd., S. 120.

⁵⁰ Ebd., S. 124.

⁵¹ Dazu vertiefend Schlesinger: Herrschaft (wie Anm. 44), S. 147–151, mit dem Fazit (S. 151): „Die Herrengewalt des germanischen Altertums ist, soweit sie über bloße Hausherrschaft hinausgeht, Gefolgherrschaft, die ihrerseits mit der Hausherrschaft in engem Zusammenhang steht, in gewisser Weise sogar aus ihr erwächst.“ Auf die frühe Kritik von Hans Kuhn: Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft. In: ZRG, Germanistische Abteilung 73 (1956), S. 1–83, reagierend: Walter Schlesinger: Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue. In: ders.: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1: Germanen, Franken, Deutsche. Göttingen 1963, S. 286–334, hier: S. 296–316.

⁵² In der Nachkriegszeit erweiterte Schlesinger sein Modell noch um den Faktor des Gottesgnadentums: Schlesinger: Herrschaft (wie Anm. 44), S. 165f.

anderen erhebt. Innerhalb der Herrschaftskreise ist aber öffentliches und privates Recht im neueren Sinne nicht geschieden.“⁵³ Alle Menschen, die in Gebieten lebten, die nicht Königsgut waren, unterstanden in diesem Modell adliger Herrschaft. Als solche waren sie „dem Könige verbunden zunächst nur durch die persönliche Treuepflicht der adligen Herren dem Könige gegenüber.“⁵⁴ Angesichts dessen verkehrten sich aus Schlesingers Perspektive die Folgen des Lehnswesens geradezu in das Gegenteil dessen, was die ältere Lehre postuliert hatte: Waitz, von Roth, von Below und andere mehr hatten dem Lehnswesen stets eine Hauptschuld an der Auflösung der unmittelbaren Bindung zwischen König und Untertanenverband gegeben – und gerade in der Vasallität ein Eindringen einer „privaten“ Beziehungsform in ursprünglich „öffentlich-rechtliche“ Bindungen gesehen, eine Entwicklung, die den Staat in seiner Existenz bedroht habe. Dagegen betonte Schlesinger jetzt: Das Lehnswesen habe gar nicht partikularistisch und zentrifugal gewirkt; es habe vielmehr den Versuch dargestellt, „die dem Gesamtreiche nur mangelhaft integrierten Herrschaftskreise des Adels in das staatliche Ganze einzugliedern.“⁵⁵ In dem Maße also, wie Lehnbindungen sich institutionalisierten und verfestigten, konnten sie helfen, die autogenen Adelsherrschaften in einen größeren Verband unter Leitung des Königs zu integrieren.

Ein letztes Element, das für das Lehrgebäude der „neuen“ Verfassungsgeschichte der 1930er und 1940er Jahre zentral war, stammt von Theodor Mayer. Auf ihn nämlich geht die berühmte begriffliche Unterscheidung zwischen dem „Personenverbandsstaat“ einerseits und dem „institutionalisierten Flächenstaat“ andererseits zurück.⁵⁶ Mayer selbst hielt die Begriffe offenbar für so etwas wie Idealtypen im Weberschen Sinne;⁵⁷ gleichwohl glaubte er, das Frankenreich der Karolinger, erst recht aber das Reich der Ottonen und Salier weit näher am Typus des Personenverbandsstaats als an dem des institutionalisierten Flächenstaats verorten zu dürfen, dem sich real erst in einem langen Prozess seit dem 12. Jahrhundert die spätmittelalterlichen Länder angenähert hätten.

Zentral für das Verständnis ist dabei allerdings dies: Unter dem „Personenverband“ verstand auch Mayer eben nicht etwa die Bindungen zwischen dem König und einer großen Zahl freier Grundbesitzer, also einem Untertanenverband von

⁵³ Schlesinger: Entstehung (wie Anm. 43), S. 124; vgl. auch ders.: Herrschaft (wie Anm. 44), S. 138f.: „Herrschaft erscheint somit als das Wesen des Königtums, doch ist sie, geht man vom Sprachlichen aus, nicht Herrschaft *sui generis*, sondern von der Herrschaft anderer Herren nur dem Grade, nicht dem Wesen nach unterschieden.“

⁵⁴ Schlesinger: Entstehung (wie Anm. 43), S. 126.

⁵⁵ Ebd., S. 127.

⁵⁶ Theodor Mayer: Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern. In: ZRG, Germanistische Abteilung 57 (1937), S. 210–288, hier bes.: S. 210–214 (noch ohne die Institutionalisierung anzusprechen); ders.: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: Kämpf (Hg.): Herrschaft und Staat (wie Anm. 20), S. 284–331, bes. S. 289f., S. 293f. (zuerst 1939); ähnlich ders.: Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters. In: ders. (Hg.): Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. Leipzig 1943, S. 1–21, hier: S. 7.

⁵⁷ Vgl. früh schon Mayer: Entstehung (wie Anm. 56), S. 211, S. 214.

Freien – sondern den Verband von König und *Adel*, allein jener Personen also, die qua eigenem Recht Herrschaft über Freie ausübten.⁵⁸ So fügte sich der Begriff des „Personenverbandsstaats“ bruchlos in die neue Lehre ein. Er wurde sehr bald schon allgemein aufgegriffen und verwendet, um das Miteinander von Königs- und Adelherrschaft zu bezeichnen. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte wurde es dann auch üblich, vom „Herrschaftsverband“ zu sprechen;⁵⁹ der Terminus dürfte nicht zuletzt deshalb attraktiv gewesen sein, weil er sogar ganz ohne das Wort „Staat“ auskommt.

Ziehen wir nach diesem Blick in die Forschungsgeschichte ein erstes Zwischenfazit: Die Lehre von der autogenen Herrschaft des Adels über Freie, die spätestens um 1940 im Kern formuliert war – diese Lehre hat offenkundig weitreichende Konsequenzen für die Frage nach der königlichen Herrschaft und nach dem Verhältnis zwischen Königtum und Monarchie. Denn laut dieser Lehre konnten die Frankenkönige des Frühmittelalters in ihren Reichen niemals eine „Alleinherrschaft“ innehaben. Ihre Herrschaft unterschied sich weder in ihren Ursprüngen noch in ihrer Qualität (ihrem „Wesen“, wie man sagte) von derjenigen anderer, adliger Herrschaftsträger. Der König war weder souverän noch Monarch; er genoss lediglich einen Vorrang in einem Verband von Herrschaftsträgern. Um es zuzuspitzen: Nach dem Paradigmenwechsel der deutschen Verfassungsgeschichte war ein Monarch im Sinne eines Alleinherrschers für das Frühmittelalter schlechterdings undenkbar geworden.

Der Begriff der „Königsherrschaft“ bis in die gegenwärtige Forschung

Der Paradigmenwechsel, den Brunner, Schlesinger, Mayer, Dannenbauer und andere eingeleitet hatten, verlor nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst nichts an Bedeutung. Im Gegenteil: Zwar wurde an einzelnen Bestandteilen des Modells schon bald Kritik geübt,⁶⁰ auch zeigte Karl Kroeschell aus rechtshistorischer Perspektive bereits früh die methodischen Unzulänglichkeit sowohl der Glossen-Analysen Schlesingers als auch der Brunnerschen Verfassungsgeschichte „konkreter Ordnungen“ auf.⁶¹ Dennoch etablierte sich das neue Modell seit den 1950er Jahren

⁵⁸ Vgl. schon ebd., S. 211: Hier – noch vor Brunners wesentlichen Veröffentlichungen – galt ihm der Personenverbandsstaat als „ein Verband von Personen, die mit bestimmten, stark abgestuften Rechten und Funktionen ausgestattet und einem System der Herrschaft und zum Teil auch der Gefolgschaft eingegliedert waren. Der König übte eine Herrschaft über Personen und Verbände und erst in zweiter Linie über ein Gebiet aus, er begnügte sich aber mit der Durchsetzung der Herrschaft und überließ die innerstaatlichen Aufgaben, die Verwaltung den ihm untergeordneten Gliedern“; vgl. auch später ders.: Ausbildung (wie Anm. 56), S. 289f.

⁵⁹ So etwa prominent und wirkmächtig bei Johannes Fried: Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“. In: HZ 245 (1982), S. 1–43.

⁶⁰ Vgl. etwa Karl Kroeschell: Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte. In: Studi medievali, serie terza 10 (1969), S. 465–489.

⁶¹ Karl Kroeschell: Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 70). Göttingen 1968, S. 18–27, zeigte eben an

kraftvoll als die herrschende Lehre. Ein Gutteil der verfassungshistorischen Einzelforschung wurde nun in diesem Rahmen vorangetrieben, neue empirische Befunde in das große Modell eingepasst und in diesem vorgegebenen Zusammenhang interpretiert. In den 1950er bis 1970er Jahren beherrschte die beeindruckend geschlossene Lehre der „neuen“ Verfassungsgeschichte daher die deutsche Mediävistik in hohem Maße. Sie floss nun auch in Lehrbücher und Überblicksdarstellungen ein.⁶²

In den 1980er Jahren wurde allerdings die Kritik lauter. Heinrich Dannenbauer war schon 1961 verstorben, Theodor Mayer verschied 1972; Otto Brunner starb 1982, Walter Schlesinger 1984. Bereits 1986 veröffentlichte dann František Graus einen Beitrag in der „Historischen Zeitschrift“, der die Verfassungsgeschichte, die diese Männer begründet und propagiert hatten, in ihren Grundfesten angriff.⁶³ In den 1990er Jahren folgte weitere Kritik von anderer Seite: Jetzt nahmen sich Zeit-historiker wie Mediävisten intensiver der Geschichte der Geschichtswissenschaft in der Zeit des NS-Regimes an; im Zuge dessen wurde deutlich, wie eng Otto Brunner, Heinrich Dannenbauer und Theodor Mayer nicht nur persönlich in das Regime politisch verstrickt waren – sondern auch, wie zeitgebunden ihre methodischen Verfahren und unausgesprochenen Vorannahmen waren.⁶⁴ Gadi Algazi

den Glossen fundamental unterschiedliche Typen von Herrschaft auf: „Die Rechtssprache läßt also deutlich drei unterschiedliche Bereiche erkennen: den ländlichen germanischen Herrn von Grundbesitz, Sklaven und Vieh; den *senior* des frühen Lehnswesens mit seinen Vasallen; und schließlich den König, der sich am Bilde des alttestamentlichen Königtums wie der Königsherrschaft Christi legitimiert“ (S. 27); zudem erörterte er grundlegend neu, wie adäquate rechtshistorische Begriffe jenseits einer einfachen Übernahme von Wörtern aus den Quellen gebildet werden konnten (S. 49–61).

⁶² In der damals wichtigsten deutschen Zeitschrift für den Geschichtsunterricht etwa: Karl Jordan: Herrschaft und Genossenschaft im deutschen Mittelalter. In: GWU 12 (1961), S. 104–115. Wichtig für die Popularisierung waren auch die Arbeiten von Karl Bosl; vgl. etwa ders.: Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates. In: ders.: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt. München/Wien 1964, S. 204–219, der im Wesentlichen Schlesingers Thesen referiert (bes. ebd., S. 205–207); ähnlich auch ders.: Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts. In: ebd., S. 135–155 (zuerst 1963).

⁶³ František Graus: Verfassungsgeschichte des Mittelalters. In: HZ 243 (1986), S. 529–589, bes. S. 552–573.

⁶⁴ Zur Zeitgebundenheit der „neuen“ Verfassungsgeschichte insgesamt vgl. aus rechtshistorischer Perspektive Karl Kroeschell: Führer, Gefolgschaft und Treue. In: Joachim Rückert/Dietmar Wiloweit (Hg.): Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 12). Tübingen 1995, S. 55–76, bes. S. 73–75; aus zeithistorischer Sicht Anne Christine Nagel: Im Schatten des Dritten Reichs. Mittelalterforschung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1970. Göttingen 2005. Zu Brunner vgl. Otto Gerhard Oexle: Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners. In: VSWG 71 (1984), S. 305–341, hier bes.: S. 317–321, der allerdings, S. 327–337, noch die Auffassung vertrat, Brunner habe sich zwar selbst auf die politischen Entwicklungen seiner Gegenwart bezogen, doch sei der Nationalsozialismus für Brunners „Struktur“ wissenschaftlichen Denkens nicht konstitutiv gewesen; deutlich anders Gadi Algazi: Otto Brunner – „konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit. In: Peter Schöttler (Hg.): Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945. Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203;

und andere haben überzeugend die „Wahlverwandtschaft von Brunners Hauptwerk mit Denkfiguren, Sichtweisen und Sprachgebrauch des Nationalsozialismus“ herausgearbeitet.⁶⁵ Brunner hatte sein methodisches Konzept der „konkreten Ordnungen“ unmittelbar von Carl Schmitt übernommen, der damit seinerseits nicht zufällig im NS-Regime auf Zustimmung gestoßen war.⁶⁶ In Brunners Augen waren in den „konkreten Ordnungen“ die Handlungsmuster in der Praxis und die rechtliche Struktur gleichsam ineinandergeblendet. Anders formuliert: In Brunners „konkreten Ordnungen“ – die er in den „Grundbegriffen“ der Quellsprache der Untersuchungszeit manifest werden sah – fielen Norm und Praxis, aber auch alle widerstreitenden Interessen von Akteuren ineinander. Zudem wölbten sich die „konkreten Ordnungen“ gleichsam über die Zeitgenossen: Die historischen Akteure selbst vermochten die Ordnungen gar nicht als solche zu erkennen, grundsätzlich zu hinterfragen, zu kritisieren, zu verändern. Brunners Buch „Land und Herrschaft“ ist deshalb über weite Strecken im Indikativ Präsens formuliert; der Leser kann im Einzelnen gar nicht mehr erkennen, ob Brunner eine den Akteuren bewusste Handlungsnorm formuliert, eine Praxis beschreibt oder Vorstellungen guter Ordnung aus der Untersuchungszeit resümiert.⁶⁷

ders.: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (= Historische Studien, Bd. 17). Frankfurt a. M./New York 1996, S. 97–127; zur Nähe des Brunner'schen Werks zum Nationalsozialismus außerdem Robert Jütte: Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung. In: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte 13 (1984), S. 337–362, hier: S. 354–362; James van Horn Melton: From Folk History to Structural History. Otto Brunner (1898–1982) and the Radical-Conservative Roots of German Social History. In: ders./Hartmut Lehmann (Hg.): Paths of Continuity. Central European Historiography from the 1930s to the 1950s. Cambridge 1994, S. 263–292, hier: S. 265–272; Valentin Groebner: Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“. In: GWU 46 (1995), S. 69–80; Claudia Opitz: Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „ganzen Hauses“. In: GG 20 (1994), S. 88–98; Hans-Henning Kortüm: Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen – Heinrich Mitteis und Otto Brunner. In: Jürgen Dendorfer/Roman Deutinger (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 34). Ostfildern 2010, S. 57–78. Zu Mayer vgl. Reto Heinzel: Von der Volkstumswissenschaft zum Konstanzer Arbeitskreis: Theodor Mayer und die interdisziplinäre deutsche Gemeinschaftsforschung. In: Stefan Albrecht/Ralph Melville/Jiri Malir (Hg.): Die sudetendeutsche Geschichtsschreibung 1918–1960. Zur Vorgeschichte und Gründung der Historischen Kommission der Sudetenländer (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 114). München 2008, S. 43–59; Helmut Maurer: Theodor Mayer (1883–1972). Sein Wirken vornehmlich während der Zeit des Nationalsozialismus. In: Karel Hruza (Hg.): Österreichische Historiker 1900–1945. Lebensläufe und Karrieren in Österreich, Deutschland und der Tschechoslowakei in wissenschaftsgeschichtlichen Porträts. Wien u. a. 2008, S. 493–530. Zu Dannenbauer vgl. Nagel: Schatten (diese Anm.), S. 35–39.

⁶⁵ Algazi: Brunner (wie Anm. 64), S. 183.

⁶⁶ Zur Nähe Brunners zu Schmitt insgesamt vgl. auch Hans-Henning Kortüm: „Wissenschaft im Doppelpaß“? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde. In: HZ 282 (2006), S. 585–617.

⁶⁷ Algazi: Brunner (wie Anm. 64), S. 171–174. Eine erstaunliche Renaissance haben die „konkreten Ordnungen“ Brunners und Schmitts zuletzt erlebt in dem Werk des Rechtshistorikers Martin Pilch: Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Wien u. a. 2009.

Tatsächlich wird spätestens nach den zeithistorischen Forschungen der 1990er Jahre und den kritischen mediävistischen Auseinandersetzungen seit František Graus kein Mittelalterhistoriker mehr die gesamte Lehre der „neuen“ Verfassungsgeschichte für richtig halten. Wichtig für das Verständnis der gegenwärtigen Forschungslage zur Königsherrschaft aber bleibt doch: Ein bewusst herbeigeführter und als solcher auch propagierter Paradigmenwechsel (wie in den 1930er Jahren) hat selbst in den 1990er Jahren nie stattgefunden. Stattdessen sind einzelne Bestandteile der Lehre schon seit den 1970er Jahren allmählich ohne große Gegenentwürfe irgendwie obsolet geworden (wie etwa die Behauptung germanischer Kontinuität oder die sogenannte Königsfreien-Theorie).⁶⁸ Manche Teilprobleme wurden zwar noch in den 1980er Jahren intensiv diskutiert (wie die „Grafchaftsverfassung“), sind aber damals nicht eindeutig gelöst worden und verharren seitdem in einer Art unbeachtetem Schwebezustand.⁶⁹ Andere Versatzstücke der einst so geschlossenen Lehre haben in merkwürdig isolierter Weise bis heute überlebt, obwohl sie ihren einstigen Kontext – und damit ihre Funktion für das Lehrgebäude – mittlerweile verloren haben.

Am deutlichsten spiegelt sich die Wirkmacht der Tradition wohl in der Terminologie wider, die bis heute stark von der „neuen“ Verfassungsgeschichte der 1930er/1940er Jahre geprägt ist. So ist es beispielsweise noch immer ganz unüblich, für das frühere Mittelalter von „Untertanen“ zu sprechen. Selbst das Wort „Regierung“ verwenden deutsche Mediävisten selten, weit häufiger ist von „Herrschaft“ die Rede. Für die meisten Mittelalterhistoriker dürfte es immer noch sonderbar klingen, wenn man einem Grafen der Zeit Karls des Großen eine „öffentlich-rechtliche“ Stellung zuspräche und ihn als Inhaber einer vom König delegier-

⁶⁸ Einen knappen Überblick über die Entwicklung der älteren Forschung sowie eine substantielle Kritik an ihr bietet Johannes Schmitt: Untersuchungen zu den *Liberi Homines* der Karolingerzeit. Frankfurt a.M. 1977; zur Kritik aus der damaligen DDR vgl. außerdem Eckhard Müller-Mertens: Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/743–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 10). Berlin (Ost) 1963.

⁶⁹ Die Debatte führten hauptsächlich Ulrich Nonn: *Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter* (= Bonner Historische Forschungen, Bd. 49). Bonn 1983; Michael Borgolte: *Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 131 (1983), S. 3–54; ders.: *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit* (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd., Bd. 31). Sigmaringen 1984; ders.: *Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie* (= Archäologie und Geschichte, Bd. 2). Sigmaringen 1986; auf Borgoltes Thesen reagierte ablehnend Hans K. Schulze: *Grundprobleme der Grafchaftsverfassung. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung*. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 44 (1985), S. 265–282; vgl. außerdem Thomas Zotz: *Grafchaftsverfassung und Personengeschichte. Zu einem neuen Werk über das karolingerzeitliche Alemannien*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 136 (1988), S. 1–16; noch einmal zusammenfassend, aber immer noch in kritischer Auseinandersetzung mit Borgoltes Auffassung Hans K. Schulze: *Die Grafchaftsverfassung als Element der frühmittelalterlichen Staatlichkeit*. In: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 14 (1990), S. 29–46; außerdem Ulrich Nonn: *Probleme der frühmittelalterlichen Grafchaftsverfassung am Beispiel des Rhein-Mosel-Raums*. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 17 (1991), S. 29–41.

ten, „öffentlichen Gewalt“ sähe. Wörter wie „Staatsoberhaupt“, „Souverän“ oder eben auch „Monarch“ sind hierzulande ganz ungebräuchlich. Und viele deutsche Mediävisten zögern bis heute, für das frühere Mittelalter auch nur von „Staaten“ zu sprechen.⁷⁰

Im Einzelnen ist das stille Erbe der „neuen“ Verfassungsgeschichte freilich weit vielfältiger und zugleich konkreter. Spezifische Bestandteile der Lehre finden sich sogar bis in aktuelle deutsche Forschungsbeiträge hinein. Insbesondere der Kerngedanke einer autogenen Adelsherrschaft spielt in der deutschen Mediävistik nach wie vor eine prominente Rolle. Ein einziges Beispiel muss hier genügen: Johannes Fried hat 1982 in einem viel zitierten Aufsatz die These vertreten, dass die Menschen des 9. Jahrhunderts für ihren so fundamentalen Herrschaftsverband gar keinen eigenen Begriff gehabt hätten – und dieser Herrschaftsverband deshalb auch ihr politisches Handeln nicht habe beeinflussen können. Als *regnum* hätten sie nämlich nicht etwa jenes „Gesamt der politischen Ordnung“ bezeichnet, das sich erst im Miteinander von Königs- und Adelsherrschaft konstituierte, sondern lediglich die Herrschaftssphäre des Königs, das „Haus“ der Karolinger also. Als *ecclesia* hätten die Zeitgenossen die Gemeinschaft aller Christen begriffen – mit- hin weit mehr als nur den Verband von Königs- und Adelsherrschaft.⁷¹

Frieds Beitrag von 1982 war damit in seinem wesentlichen Argument noch ganz dem Paradigma der 1930er Jahre verhaftet: Auch Fried wollte keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Königs- und Adelsherrschaft sehen; auch er ging von einem Ursprung beider Herrschaftstypen in der Haus- und Gefolgherrschaft aus.⁷² Im „institutionellen Sinne“, so formulierte er, sei das „Volksganze ein Gefüge von Häusern“, deren Leitung jeweils einem „Herrn“ oblag, dem eine *familia* zum „Schutz“ anvertraut war. „In diesem ‚Häusermeer‘ bestand nach Auffassung des 9. Jahrhunderts offenbar die institutionelle Wirklichkeit des Volkes, nicht im ‚Reich‘, zu dem strenggenommen die Adelhäuser gar nicht gehörten.“⁷³

Diese Ansicht blieb zwar schon in den 1980er Jahren nicht unwidersprochen;⁷⁴ Johannes Fried aber hat an ihr gleichwohl bis heute festgehalten.⁷⁵ Noch in seiner

⁷⁰ Eine – internationale – Bestandsaufnahme bietet der Band von Walter Pohl/Veronika Wieser (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Denkschriften, Bd. 386/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 16). Wien 2009.

⁷¹ Fried: Herrschaftsverband (wie Anm. 59), bes. S. 18, S. 38, S. 41f.

⁷² Ebd., S. 16f., S. 34.

⁷³ Alle Zitate: ebd., S. 38f.

⁷⁴ Hans-Werner Goetz: *Regnum*. Zum politischen Denken der Karolingerzeit. In: ZRG, Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 110–189; zu der sich daraus entwickelnden Debatte vgl. zusammenfassend Jörg Jarnut: Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz. In: Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (Hg.): *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter* (= Ergänzungsbd. zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 41). Berlin 2004, S. 504–509.

⁷⁵ Johannes Fried: *Gens und regnum*. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers.

jüngst erschienenen Biographie Karls des Großen schreibt er apodiktisch: „Die Grundherrschaften des Adels waren der Einwirkung des Königs entzogen“;⁷⁶ selbst Karl „hütete sich, in den Adelsbesitz hineinzuregieren“.⁷⁷ Als Reich sieht Fried deshalb tatsächlich nur die „Herrschaftsordnung des Königs“, einen „Herrschafts- und Friedensverband, konstituiert durch personale Bindungen des Adels [!] an den König“. Eine „Vorstellung vom Gesamtzusammenhang aller Ordnungsmomente besaß damals niemand. Zu weit war die Königsmacht von Adelsmacht durchlöchert.“⁷⁸ Die sehr deutsche Traditionslinie dieser Annahmen lässt sich mühelos zurückverfolgen bis hin zu von Dungenrups Buch über die „Adelsherrschaft“ aus dem Jahr 1927.

Zwar sind die Linien nicht überall so sichtbar wie in Frieds Bild der Karolingerzeit, aber insgesamt wird man doch sagen dürfen: In der Art und Weise, in der heute deutsche Mediävisten auf Könige und deren Herrschaft blicken, sind noch immer Annahmen wirkmächtig, die letztlich erst aus der Wende der 1930er und 1940er Jahre heraus verständlich werden. So gilt gerade die Nicht-Existenz eines Staates nach wie vor als ein zentrales Kriterium, über das die Alterität mittelalterlicher, „vormoderner“ Lebenswelten konstruiert wird.⁷⁹ In der deutschen Mediävistik ist es nach wie vor üblich, für das frühere Mittelalter von Personenverbänden beziehungsweise – in Weiterentwicklung des Mayerschen Modells durch Forschungsergebnisse der „Freiburger Schule“ – von Gruppen und Gruppenbindungen im Adel auszugehen, die zusammen eine „polyzentrische Herrschaftsstruktur“ gebildet hätten.⁸⁰ Ein Gutteil der deutschen Forschung der letzten zwei Jahrzehnte kreiste daher um die Frage, mit welchen Praktiken Könige und Adlige im früheren Mittelalter solche Gruppenbindungen herstellt, reproduziert und manipuliert haben.

So bildet die Tradition der Verfassungsgeschichte noch immer die Basis für etliche Annahmen, die aktuell die deutsche Diskussion über königliche Herrschaft

In: Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen. Sigmaringen 1994, S. 73–104, dessen Abschnitt zum *regnum*-Begriff wiederholt, zum Teil aber noch zugespitzt ist bei: ders.: Um 900. Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat. In: Bernhard Jussen (Hg.): Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. München 2005, S. 83–89.

⁷⁶ Johannes Fried: Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie. München 2013, S. 219.

⁷⁷ Ebd., S. 235.

⁷⁸ Ebd., S. 234.

⁷⁹ Vgl. zum Beispiel Bernhard Jussen: Um 2005. Diskutieren über Könige im vormodernen Europa. Einleitung. In: ders. (Hg.): Macht (wie Anm. 75), S. XI–XXIV.

⁸⁰ Dazu grundlegend Hagen Keller: Grundlagen ottonischer Königsherrschaft. In: Karl Schmid (Hg.): Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach. Sigmaringen 1985, S. 17–34; ders.: Zum Charakter der „Staatlichkeit“ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau. In: FMSt 23 (1989), S. 248–264; ders.: Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum. In: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X, 19–25 aprile (= Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Bd. 38). Spoleto 1991, S. 159–203; Gerd Althoff: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter. Darmstadt 1990.

im Frühmittelalter strukturieren. Für den gegenwärtigen Stand scheinen mir dabei folgende sechs Punkte besonders charakteristisch:⁸¹

1. Seit den 1990er Jahren ist – zumal durch die Forschungen Gerd Althoffs und seiner Schüler – immer deutlicher herausgearbeitet worden: Könige nutzten im früheren Mittelalter keineswegs vornehmlich Rechtsnormen und die Vergabe von Privilegien (in Form von Urkunden), um zu herrschen. Vielmehr vollzog sich ihre Herrschaft zu guten Teilen darin, dass sie symbolisch mit dem Adel kommunizierten – und eben dadurch jene personalen Bindungen manipulierten, die den „polyzentrischen Herrschaftsverband“ strukturierten.⁸²

2. Ein wichtiges kollektives Gut, das der König zu diesem Zweck zu verteilen vermochte, war *honor*, also „Ehre“ – im Sinne eines allseits anerkannten Status innerhalb der Eliten. Indem der König einen Adligen in einer besonderen Weise willkommen hieß, mit ihm speiste, ihm Geschenke machte und so weiter, vermochte er, den *honor* des Betreffenden zu steigern und damit dessen Rang innerhalb der politischen Eliten zu erhöhen. Allerdings konnte der König auch, umgekehrt, mit einzelnen Gesten oder im Zuge von Ritualen jemandem seine Huld wieder sichtbar entziehen und dadurch den *honor* eines Adligen und seinen Rang herabmindern. Bei alledem musste auch der König selbst stets darauf bedacht bleiben, seinen eigenen *honor* zu wahren. Vor allem Knut Görich hat in den letzten Jahren herausgearbeitet, wie neu man politische Ereignisgeschichte erzählen kann, wenn man dem König und den Eliten nicht mehr – ohne empirische Quellenbasis – ein Streben nach Macht als zentrales Movens ihres Handelns unterstellt, sondern die Wahrung der Ehre ins Zentrum der Analyse rückt.⁸³

⁸¹ Mehr noch als für andere Teile dieses Essays gilt für alles Weitere: Die Literaturangaben können immer nur Schlaglichter auf im Einzelnen sehr viel breiter und differenzierter diskutierte Forschungsfelder werfen; ich hoffe aber doch, Typisches ausgewählt zu haben.

⁸² Von den fundamentalen Arbeiten Gerd Althoffs ist Wesentliches zusammengefasst in den Bänden: Gerd Althoff: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997; ders.: Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter. Darmstadt 2003.

⁸³ In der deutschsprachigen Literatur, besonders bei Knut Görich, ist diese Diskussion vor allem für das Hochmittelalter geführt worden. Grundlegend war Knut Görich: Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert. Darmstadt 2001; vgl. außerdem ders.: Friedrich Barbarossa. Eine Biographie. München 2011; ders.: Ehre als Ordnungsfaktor. Anerkennung und Stabilisierung von Herrschaft unter Friedrich Barbarossa und Friedrich II. In: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Hg.): Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Bd. 64). Ostfildern 2006, S. 59–92; sowie (zum 11. Jahrhundert) ders.: Ehre des Königs und Ehre des Reichs. Ein Motiv in Begründung und Wahrnehmung der Politik Heinrichs IV. In: Tilman Struve (Hg.): Die Salier, das Reich und der Niederrhein. Köln 2008, S. 303–326. Zum 10. Jahrhundert auch Steffen Patzold: Verzeihen, Schenken und Belohnen. Zu den Herrschaftsvorstellungen der Ottonenzeit. In: Klaus Beuckers/Johannes Cramer/Matthias Imhof (Hg.): Die Ottonen. Petersberg 2002, S. 25–49, hier: S. 40–42; zur Karolingerzeit jetzt: Dana M. Polanichka/Alex Cilley: The Very Personal History of Nithard. Family and Honour in the Carolingian World. In: Early Medieval Europe 22 (2014), S. 171–200. Vgl. außerdem Gerd Althoff: Kulturen der Ehre – Kulturen der Scham. In: Katja Gvozdeva/Hans Rudolf Felten (Hg.): Scham und Schamlosigkeit. Grenzverletzungen in Literatur und Kultur der Vormoderne (= Trends in Medieval Philology, Bd. 21). Berlin 2011, S. 47–60.

3. Die neue Aufmerksamkeit für Formen symbolischer Kommunikation einerseits und die Akzentuierung des *honor* als *Movens* adligen wie königlichen Handelns andererseits haben auch den Blick auf die vielen großen oder kleinen Versammlungen verändert, die Könige des Frühmittelalters an ihrem Hof abhielten. Diese Versammlungen dienten keineswegs nur der kollektiven Entscheidungsfindung über zentrale Fragen, wie etwa die Eröffnung von Kriegen oder die Verabschiedung neuer Rechtsnormen. Schon die lateinische Terminologie in den Quellen deutet vielmehr auf eine breite Multifunktionalität hin: Ein und dieselbe Zusammenkunft konnte von verschiedenen Zeitgenossen beispielsweise als *synodus* oder *exercitus*, als *consilium* oder *placitum* bezeichnet werden. Die Grenzen zwischen geistlichen Synoden, Heeresversammlungen, Gerichtsversammlungen und anderen politischen Treffen blieben durchlässig; und in der Regel erfüllte eine Versammlung jeweils mehrere solcher Funktionen gleichzeitig.⁸⁴

Timothy Reuter hat darauf aufmerksam gemacht, dass die großen Versammlungen von Magnaten außerdem diejenigen Momente bildeten, in denen im Frühmittelalter zumindest temporär so etwas wie eine politische Öffentlichkeit hergestellt wurde: Hier wurden politische Ziele formuliert und konkrete Maßnahmen beraten, verabschiedet, kollektiv verbindlich gemacht; hierher kamen die Magnaten aus den verschiedenen Regionen des Großreichs angereist; hier gewannen der König und sein Hof Informationen über das Geschehen im Reich, und von hier kommunizierten die Magnaten kollektive Entscheidungen und zentrale Informationen in die Peripherie zurück.⁸⁵

Zugleich aber handelten die Angehörigen der Eliten und die Könige auf diesen Versammlungen in symbolischen Formen auch ihren *honor* und damit ihr Rangverhältnis untereinander aus⁸⁶ – in einer Gesellschaft, in welcher der persönliche Rang maßgeblich mit darüber entschied, mit welchem Gewicht ein Magnat bei einem politischen Beschluss mitzusprechen vermochte. Versammlungen waren also vieles zugleich: Bühnen symbolischer Kommunikation, Momente politischer Öffentlichkeit, Räume für Beratungen, Instrumente der Integration der regionalen Eliten. Gerade aufgrund dieses breiten Spektrums an Funktionen waren Versammlungen zentral für die königliche Herrschaft im Frühmittelalter.

⁸⁴ Joel T. Rosenthal: The Public Assembly in the Time of Louis the Pious. In: *Traditio* 20 (1964), S. 25–40; Daniel Eichler: Fränkische Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen (= *Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte*, Bd. 45). Hannover 2007; Timothy Reuter: Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth. In: ders./Janet. L. Nelson (Hg.): *Medieval Politics and Modern Mentalities*. Cambridge 2006, S. 193–216 (zuerst 2003); mit breitem geographischen Blickfeld: Paul Barnwell/Marco Mostert (Hg.): *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages* (= *Studies in the Early Middle Ages*, Bd. 7). Turnhout 2003.

⁸⁵ Reuter: *Politics* (wie Anm. 84), S. 207f.

⁸⁶ Gerd Althoff: *Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum*. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters. In: *FMSt* 24 (1990), S. 145–167, hat herausgearbeitet, dass große Versammlungen immer das Risiko des gewaltsamen Konflikts bargen und strittige Entscheidungen deshalb im Rahmen von kleineren *colloquia secreta* getroffen wurden, in denen auch offene Aussprachen ohne Ehrverletzung möglich waren.

4. Im zeitgenössischen Diskurs wird eine wesentliche Aufgabe der Magnaten und des Königs bei diesen Versammlungen als *consilium* beschrieben (also als „Rat“ oder „Beratung“) oder auch als „Ermahnung“ (*admonitio*, *adhortatio*, *exhortatio* etc.). In der jüngeren Forschung ist immer deutlicher herausgearbeitet worden, wie zentral beides – Rat und Mahnung – für die Herrschaft von Königen war: Die Eliten hatten den Anspruch, Rat zu erteilen, ja unter bestimmten Bedingungen sogar, den König zu ermahnen. Umgekehrt gehörte es zu den Aufgaben eines guten Königs, Rat einzuholen, umsichtig zu urteilen und seinerseits die Magnaten zu ermahnen. Eben weil das Beraten, das sich zu guten Teilen auf kleineren und größeren Versammlungen vollzog, ein so wichtiger Bestandteil der politischen Praxis war, wurden im Übrigen auch hier Ehre und Rang des Einzelnen ausgehandelt: Es machte beispielsweise einen Unterschied, ob ein Magnat sichtlich freien Zugang zum „Ohr des Herrschers“ hatte oder auf die Fürsprache und Vermittlung anderer angewiesen war. Und es machte einen Unterschied, ob ein Großer bei einer Versammlung den König selbst zu ermahnen, vielleicht gar zu tadeln vermochte – oder eben nicht.⁸⁷

5. Bernd Schneidmüller hat angesichts der hohen Bedeutung von Versammlungen und Beratungen dezidiert auch für die Könige des Frühmittelalters von „konsensualer Herrschaft“ gesprochen.⁸⁸ Die Formel ist seitdem vielfach aufgegriffen worden.⁸⁹ In der Tat wird in den Quellen selbst spätestens seit der Karolingerzeit

⁸⁷ Vgl. beispielsweise Gerd Althoff: Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers. In: ders. (Hg.): Spielregeln (wie Anm. 82), S. 185–198; Verena Postel: *Communiter inito consilio*. Herrschaft als Beratung. In: Martin Kaufhold (Hg.): Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Essays in Honour of Jürgen Miethke (= Studies in Medieval and Reformation Traditions, Bd. 103). Leiden 2004, S. 1–25; Mayke de Jong: The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840. Cambridge u. a. 2009; dies.: Admonitio and Criticism of the Ruler at the Court of Louis the Pious. In: François Bougard/Régine Le Jan/Rosamond McKitterick (Hg.): La culture du haut moyen âge, une question d'élites? (= Collection Haut Moyen Âge, Bd. 7). Turnhout 2009, S. 315–338; Volker Scior: Das offene Ohr des Königs. Vorstellungen über den Zugang zum König in der Karolingerzeit. In: ders./Steffen Patzold/Anja Rathmann-Lutz (Hg.): Geschichtsvorstellungen. Bilder, Texte und Begriffe aus dem Mittelalter. Wien 2012, S. 299–325.

⁸⁸ Bernd Schneidmüller: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter. In: Paul-Joachim Heinig u. a. (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (= Historische Forschungen, Bd. 67). Berlin 2000, S. 53–87; vgl. außerdem ders.: Zwischen Gott und den Getreuen. Vier Skizzen zu den Fundamenten der mittelalterlichen Monarchie. In: FMSt 36 (2002), S. 193–209; ders.: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter. Zusammenfassung II. In: Peter Moraw (Hg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Bd. 48). Stuttgart 2002, S. 595–613, hier: S. 609–611; ders.: Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte. In: FMSt 39 (2005), S. 225–246, hier bes.: S. 238–245; zuletzt ders.: Gerechtigkeit und politische Praxis im Mittelalter zwischen Konsens und Transzendenz. In: Gert Melville (Hg.): Gerechtigkeit (= Europäische Grundbegriffe im Wandel, Bd. 1). Köln u. a. 2014, S. 97–114.

⁸⁹ Vgl. etwa zur Karolingerzeit Thomas Zotz: Ludwig der Deutsche und seine Pfalzen. Königliche Herrschaftspraxis in der Formierungsphase des Ostfränkischen Reiches. In: Wilfried Hartmann (Hg.): Ludwig der Deutsche und seine Zeit. Darmstadt 2004, S. 27–46, hier: S. 41; zur Ottonen- und Salierzeit auch Ludger Körntgen: *In primis Herimanni ducis assensu*. Zur Funktion von

der *consensus* als Ziel königlichen Handelns wieder und wieder aufgerufen. Wichtig ist: Der Begriff ist hier religiös aufgeladen;⁹⁰ und er verweist zumindest indirekt auch auf jene starke Konkurrenz zwischen den Angehörigen der Eliten, die im Streben nach *honor* in der Praxis von Versammlungen und Beratungen generiert und aufrechterhalten wurde. Denn welcher Magnat in welcher Weise dem König Rat erteilen konnte und wessen *consensus* dabei im Einzelnen jeweils als notwendig galt – das war nirgends formal festgeschrieben. Es war nicht Gegenstand einer normativen Ordnung, sondern Teil der immer wieder neu zwischen König und Eliten auszutarierenden Ansprüche und Erwartungen.⁹¹

Dass bei alledem auch dieser so produktive Begriff der „konsensualen Herrschaft“ in seinen Ursprüngen eng mit Traditionen der deutschen Verfassungsgeschichte verflochten ist, zeigt jener grundlegende Aufsatz aus dem Jahr 2000, mit dem Bernd Schneidmüller den Terminus in die deutsche Mittelalterforschung eingeführt hat. In diesem Beitrag bedauert Schneidmüller mit Blick auf die Diskussion über Frieds Aufsatz von 1982, dass die Debatte „über das Wesen karolingischer Herrschaft ausgerechnet am *regnum*-Begriff geführt“ worden sei: Denn das habe „wichtige Einsichten in die Bedeutung der karolingerzeitlichen Adelsverbände als den tragenden Bausteinen der politischen Ordnung im Frühmittelalter und ihrer keinesfalls aus etatistischer Vergabe abgeleiteten, sondern autogen gewachsenen Adelsrechte bisher eher verstellt“.⁹² Damit ruft Bernd Schneidmüller jene Kernidee wieder auf, von der die gesamte „neue“ Verfassungsgeschichte spätestens seit den 1920er Jahren ausgegangen war. So wird man nur leicht zuspitzen,

D. H. II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben. In: FMSt 34 (2000), S. 159–185, bes. S. 181 f.; Jutta Schlick: König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 7). Stuttgart 2001, S. 3; Hagen Keller: Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches. In: FMSt Studien 35 (2001), S. 23–59, hier: S. 31, S. 36, S. 57 et passim; Gerd Althoff: Die Kultur der Zeichen und Symbole. In: FMSt 36 (2002), S. 1–17, hier: S. 4; Gerhard Lubich: Wie die Ehre erblich wurde. Kursorische Bemerkungen zu *honor* und „konsensualer Herrschaft“ zwischen Amt und Ehre, Institution und Person. In: Hartwin Brandt/Katrin Köhler/Ulrike Siewert (Hg.): Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln (= Bamberger historische Studien, Bd. 4). Bamberg 2009, S. 15–34; Fried: Karl (wie Anm. 76), S. 236. Zur hohen Bedeutung des Konsenses für die späte Karolingerzeit auch Roman Deutinger: Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 20). Ostfildern 2006, S. 225–272; für spätere Jahrhunderte Monika Suchan: Fürstliche Opposition gegen das Königtum im 11. und 12. Jahrhundert als Gestalterin mittelalterlicher Staatlichkeit. In: FMSt 37 (2003), S. 141–165, zusammenfassend S. 163 f.; dezidiert frühmittelalterlich wird der Band von Verena Epp/Christoph H. F. Meyer (Hg.): Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 82). Ostfildern (in Druckvorbereitung), ausgerichtet sein.

⁹⁰ Steffen Patzold: *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit. In: Nikolaus Staubach (Hg.): *Exemplaris Imago*. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit (= Tradition – Reform – Innovation, Bd. 15). Frankfurt a. M. u. a. 2012, S. 31–56.

⁹¹ Steffen Patzold: Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik. In: FMSt 41 (2007), S. 75–103.

⁹² Schneidmüller: Herrschaft (wie Anm. 88), S. 65.

wenn man sagt: Auch die Akzentuierung der Konsensualität von Herrschaft, die sich in der jüngeren deutschen Forschung beobachten lässt, steht sichtlich in Tradition zur „neuen“ deutschen Verfassungsgeschichte und deren Lehre von der autogenen Adelsherrschaft.

6. Nimmt man die bisherigen Perspektiven zusammen, so wird schließlich auch der letzte Punkt plausibel, der die jüngere Diskussion über die frühmittelalterliche Königsherrschaft zumindest in Deutschland erheblich mitstrukturiert hat: In dem Modell bleibt nur wenig Platz für große Zukunftsentwürfe, langfristige politische Konzepte, Meisterpläne eines Königs. Sein Handeln erscheint vielmehr im Wesentlichen darauf ausgerichtet, über Gesten, Rituale, symbolische Handlungen bei Hof vor der temporären Öffentlichkeit von kleineren und größeren Versammlungen vorsichtig moderierend jenes labile Gleichgewicht in der „polyzentrischen Herrschaftsstruktur“ rangbewusster, nach Ehre strebender Magnaten herzustellen und aufrechtzuerhalten, das die Zeitgenossen selbst als *pax*, *iustitia* oder auch *consensus* beschrieben. Gerd Althoff hat in seiner Biographie Ottos III. beispielhaft vorgeführt, wie anders wir das Handeln eines frühmittelalterlichen Königs darstellen und analysieren können, wenn wir dieses Modell ernst nehmen: Das politische Handeln von Königen des früheren Mittelalters erscheint dann nicht mehr geleitet von Konzepten oder Plänen (wie im Falle Ottos der Erneuerung des spätantiken Imperium Romanum oder der römischen Kirche). Vielmehr reagiert der König auf Störungen der Ordnung und konkrete Herausforderungen; im Übrigen aber orientiert er sich allenfalls an sehr traditionellen, weiten und unkonkreten Idealen (wie etwa der Aufgabe, „Frieden“ und „Gerechtigkeit“ zu wahren).⁹³

Die neuen Perspektiven haben es erlaubt, vor allem die Geschichte des ostfränkischen Reichs vom späteren 9. bis frühen 11. Jahrhundert auf interessante Weise anders zu erzählen: Ein Vergleich zwischen aktuellen Handbüchern und ihren Vorläufern der 1980er Jahre zeigt rasch, wie gewaltig sich unser Gesamtbild von der Rolle des Königs und den Grenzen seines Einflusses verschoben hat.⁹⁴ Im Ergebnis erscheinen nun selbst jene karolingischen, ottonischen und frühen salischen Könige, denen die ältere Forschung eine überaus große Machtfülle und Durchsetzungsfähigkeit zugeschrieben hatte, eher als Moderatoren eines komplexen Mit- und Gegeneinanders im „Herrschaftsverband“ adliger Herrschaftsträger. Ein Monarch im eigentlichen Sinne des Wortes waren aus dieser Perspektive nicht einmal mehr die starken Könige wie Karl der Große oder Otto I.: Auch sie moderierten Beratungen und Versammlungen und versuchten auf diese Weise – eher

⁹³ Gerd Althoff: Otto III. Darmstadt 1996, bes. S. 18–22. An Kritik an dieser Perspektive hat es allerdings nicht gefehlt: vgl. etwa Michael Borgolte: Biographie ohne Subjekt, oder wie man durch quellenfixierte Arbeit Opfer des Zeitgeistes werden kann. In: Göttingische Gelehrte Anzeigen 249 (1997), S. 128–141; Heinrich Dormeier: Die Renovatio Imperii Romanorum und die „Außenpolitik“ Ottos III. und seiner Berater. In: Michael Borgolte (Hg.): Polen und Deutschland vor 1000 Jahren. Die Berliner Tagung über den „Akt von Gnesen“ (= Europa im Mittelalter, Bd. 5). Berlin 2002, S. 163–191.

⁹⁴ Aufschlussreich ist beispielsweise der Vergleich von Helmut Beumann: Die Ottonen. Stuttgart 2000 und Gerd Althoff: Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat. Stuttgart 2005.

reaktiv als proaktiv –, ein Gleichgewicht in einem kaum je in Gänze zu überschauenden Geflecht von personalen Beziehungen und Gruppenbindungen zu wahren, und dies in einer Zeit, in der neben ihnen immer auch andere Magnaten autogene Herrschaft über Freie ausübten, Krieger zu mobilisieren vermochten und im Streben, ihren Rang und ihre Ehre zu wahren, alles andere als zimperlich im Umgang mit physischer Gewalt waren.

So wird man insgesamt festhalten dürfen: Die jüngere deutsche Mediävistik hat zwar manche Teile des Paradigmas der 1930er/1940er Jahren aufgegeben, andere in interessanter Weise weiterentwickelt und die deutsche Verfassungsgeschichte mit ihren neuen Fragen nach der politischen Praxis in Ritualen, Beratungen, Versammlungen wieder anschlussfähig gemacht für die aktuelle anglo- und frankophone Forschung.⁹⁵ Zu Monarchen aber sind die Könige des früheren Mittelalters im Zuge dessen nicht geworden. Im Gegenteil: Sie bleiben nur ein Akteur neben anderen in einem größeren „Herrschaftsverband“ mit „polyzentrischer Herrschaftsstruktur“; und ihre politischen Handlungsspielräume wirken zwischen all den Beratungen und Versammlungen und dem Zwang zum Konsens recht bescheiden.

Ein Ausblick: Mehr Monarchie wagen?

Ich habe versucht zu zeigen, wie sehr auch unser aktuelles mediävistisches Bild von der Königsherrschaft im früheren Mittelalter mitgeprägt bleibt von (letztlich nationalen) Forschungstraditionen, die Jahrzehnte weit zurückreichen. Die französische und die englische Mediävistik haben den deutschen Paradigmenwechsel der 1930er und 1940er Jahre nicht mitgemacht; ihr Bild vom Königtum und von der Qualität und Reichweite königlicher Herrschaft im Frankenreich sah deshalb lange Zeit deutlich anders aus, und trotz einiger Annäherungen sind noch heute Unterschiede spürbar. So ist es kein Zufall, dass gerade in französischer Literatur auch gegenwärtig noch für die Karolingerzeit vom „pouvoir public“ des Königs oder der Grafen die Rede ist; und auch die Wörter „souverain“, „monarchie“, „État“ fließen frankophonen Kollegen vergleichsweise häufig in die Feder.

Aber mehr noch: Ob, wann und wie sich im postkarolingischen Westfrankenreich die *seigneurie foncière* zu einer *seigneurie banale* entwickelt habe und wie im Zuge dessen lokale Herren die öffentliche Gewalt der Grafen usurpierten und „privatisierten“ – diese Fragen haben im Rahmen der Debatte über die sogenannte *mutation féodale* einen Gutteil der französischen und angelsächsischen Forschung bis in die jüngste Vergangenheit hinein beschäftigt.⁹⁶ Erst kürzlich wurde

⁹⁵ Vgl. hierzu näherhin Steffen Patzold: Le „premier âge féodal“ vu d’Allemagne. Essai sur les historiographies française et allemande. In: Dominique Iogna-Prat u. a. (Hg.): Cluny. Les moines et la société au premier âge féodal. Rennes 2013, S. 19–29, hier: S. 21f.

⁹⁶ Jean-Pierre Poly/Éric Bournazel: La mutation féodale. Xe–XIIe siècles (= Nouvelle Clio, Bd. 16). Paris 1980 (3. Auflage 2004). Guy Bois: La mutation de l’an mil. Lournand, village mâconnais, de l’antiquité au féodalisme. Paris 1994; vgl. dazu die Stellungnahmen von Nancy Gauthier/Barbara H. Rosenwein/Chris Wickham. In: Médiévales 21 (1991); Alain Guerreau:

betont: Der Gegensatz zwischen einer karolingischen Ordnung, die eine öffentliche Gewalt des Königs gekannt habe, und einer Feudalgesellschaft, in der Seigneurs den Königsbann usurpiert hätten – dieser Gegensatz führe in die Irre, weil damit die karolingische Ordnung falsch eingeschätzt werde.⁹⁷ Für deutsche Mediävisten klingt dieses Argument merkwürdig vertraut. Sie haben die intensive Diskussion über den tiefen Wandel um das Jahr 1000 ohnehin nie recht verstehen können und sich wohl deshalb auch kaum an ihr beteiligt.⁹⁸ Denn die Debatte setzt ebenjene Dichotomien von „öffentlich“ versus „privat“ voraus, die hierzu-lande schon Otto Brunner in den 1930er Jahren für wenig hilfreich erklärt hatte.⁹⁹

Der Vergleich der national gewachsenen Entwürfe könnte Mediävisten helfen, ihre Vorannahmen als solche zu erkennen, infrage zu stellen und zu modifizieren – ohne dabei nun einfach eines der existierenden Modelle zu übernehmen. Für die deutsche Mediävistik heißt das konkret: Es ist noch einmal jener Kernpunkt der überkommenen Verfassungsgeschichte kritisch ins Auge zu fassen, von dem aus das gesamte Modell entwickelt worden ist – die These autogener Adels Herrschaft, die impliziert, dass adlige Herrschaft immer schon immun gewesen sei gegen den Zugriff des Königs. Stimmt es also, dass die „Grundherrschaften des Adels [...] der Einwirkung des Königs entzogen“ waren?¹⁰⁰ War die Herrschaft des Königs nur ein Faktor neben vielen anderen in einem „polyzentrischen Herrschaftsverband“?

So mächtig diese Forschungstradition auch wirken mag – es gibt durchaus Gründe, an ihr zu zweifeln. Das kann an dieser Stelle nur knapp auf der Basis einer einzigen Quellengruppe angedeutet werden: nämlich anhand der Kapitularien der Karolingerzeit. Diese Texte haben in der Regel normativen Charakter; sie sagen deshalb nur in Grenzen etwas über jene soziale Praxis aus, die sie zu regulieren suchen. Kapitularien sind andererseits aber auch nicht am grünen Tisch ent-

Lournand au Xe siècle. Histoire et fiction. In: *Le Moyen Age* 96 (1990), S. 519–537; zur Kritik an dem Modell vgl. Dominique Barthélemy: *La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu? Servage et chevalerie dans la France des Xe et XIe siècles*. Paris 1997; außerdem wichtig ist die Diskussion, die Thomas N. Bisson: *The „Feudal Revolution“*. In: *P&P* 142 (1994), S. 6–42, ausgelöst hat – mit Beiträgen von Dominique Barthélemy, Timothy Reuter, Chris Wickham, Stephen D. White und einer Replik von Bisson in: *P&P* 155/156 (1996/1997); einen Überblick über die Diskussion bietet auch Christian Lauranson-Rosaz: *Le débat sur la „mutation féodale“. État de la question*. In: Przemysław Urbańczyk (Hg.): *Europe Around the Year 1000*. Warschau 2001, S. 11–40.

⁹⁷ Vgl. die hilfreich konzise Analyse bei Florian Mazel: *Féodalités 888–1180 (Histoire de France)*. Paris 2010, S. 637–648, bes. S. 643; sowie nun vor allem: Charles West: *Reframing the Feudal Revolution. Political and Social Transformation Between Marne and Moselle, c. 800–c. 1100*. Cambridge 2013.

⁹⁸ Eine Übersicht aus deutscher Perspektive bietet auch Hans-Werner Goetz: *Gesellschaftliche Neuformierungen um die erste Jahrtausendwende? Zum Streit um die „mutation de l'an mil“*. In: Achim Hubel/Bernd Schneidmüller (Hg.): *Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 16)*. Ostfildern 2004, S. 31–50.

⁹⁹ Vgl. zu diesem Zusammenhang detaillierter Patzold: *Le „premier âge féodal“* (wie Anm. 95), S. 19–21.

¹⁰⁰ Fried: Karl (wie Anm. 76), S. 219.

standen. Sie wurden niedergeschrieben in Vorbereitung auf oder unmittelbar bei den zahlreichen Versammlungen und Beratungen des 8. und 9. Jahrhunderts; sie sind Überreste des politischen Handelns der karolingischen Könige und der Eliten.¹⁰¹ Deshalb verraten uns Kapitularien viel über den Anspruch der Karolinger, andere Menschen in ihrem alltäglichen Handeln zu kontrollieren und zu beeinflussen; und sie erlauben es dem Historiker zu prüfen, ob sich die Karolinger wirklich „hüteten, in den Adelsbesitz hineinzuregieren“, wie es Johannes Fried selbst für Karl den Großen angenommen hat.¹⁰²

Diese Annahme lässt sich tatsächlich kaum vereinbaren mit demjenigen Regungs- und Kontrollanspruch des Königs, der in den Kapitularien greifbar wird. Sehr viele dieser Texte enthalten Bestimmungen, die darauf abzielten, aus den Franken einen gottgefälligen *populus christianus* zu formen.¹⁰³ All diese Bestimmungen galten aber offenkundig nicht allein jenen Menschen, die auf königlichem Grund und Boden lebten, oder jenen Eliten, die selbst Herrschaft über andere Freie ausübten; sie richteten sich an alle Christen in jenem weiten Gebiet, über das König zu sein Karl und seine Nachfolger für sich beanspruchten. In der berühmten „Admonitio generalis“ von 789 beispielsweise wandte sich Karl in etlichen Bestimmungen ausdrücklich an „alle“ (*omnibus*); und nichts in diesen *capitula* deutet darauf hin, dass damit lediglich Hörige der königlichen Grundherrschaften oder qua Treueid dem König verbundene adlige Herrschaftsträger gemeint gewesen wären. Ein einziges Beispiel mag hier genügen, um den Sachverhalt zu illustrieren: „Allen. Weiter bestimmen wir gemäß dem, was der Herr auch im Gesetz vorschrieb, dass Knechtsarbeiten an den Tagen des Herrn nicht verrichtet werden, wie ja auch mein Vater guten Angedenkens in seinen Synodaledikten geboten hat. Das heißt, dass die Männer keine Landarbeiten verrichten, weder beim Bestellen des Weinbergs noch in den Feldern beim Pflügen, Ernten oder Heuen oder Umzäunen, noch in den Wäldern roden oder Bäume fällen oder in den Steinen arbeiten, noch Häuser bauen. Sie sollen weder im Garten arbeiten noch zu Gerichtsverhandlungen zusammenkommen noch Jadgen abhalten. Nur drei Fuhrarbeiten sind am Tag des Herrn erlaubt, nämlich Kriegs- oder Lebensmittelfahren oder, wenn es nötig sein sollte, einen Leichnam zu Grabe zu ziehen. Ebenso dürfen Frauen keine Webarbeiten verrichten noch Kleidung schneiden noch nähen oder sticken. Weder Wolle zu zupfen noch Flachs zu brechen noch

¹⁰¹ Die beste Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschung bietet Gerhard Schmitz: Art. Kapitularien. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (2011), Sp. 1604–1612.

¹⁰² Vgl. oben, Anm. 77.

¹⁰³ Wichtig zu diesem Zusammenhang ist Nikolaus Staubach: „Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis“. Aspekte der karolingischen Pastoralreform. In: La pastorale della Chiesa in Occidente dall'età ottoniana al concilio lateranense IV. Mailand 2004, S. 27–54, bes. S. 36–39. Zum Kontext vgl. auch Mayke de Jong: „Ecclesia“ and the Early Medieval Polity. In: Stuart Airle/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hg.): Staat im frühen Mittelalter (= Denkschriften. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 334/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 11). Wien 2006, S. 113–126.

öffentlich Kleider zu waschen noch Schafe zu scheren sei ihnen gestattet, damit auf jegliche Weise die Würde und Ruhe des Tags des Herrn gewahrt werde. Indes sollen sie zu den Messfeiern von überall her in die Kirchen kommen und Gott preisen für alles Gute, das er uns getan hat an jenem Tag.“¹⁰⁴

Soll man wirklich annehmen, Karl der Große und seine Berater hätten hier nicht alle Menschen in jenem großen Gebiet gemeint, dessen Grenzen der König gegen äußere Einfälle zu verteidigen sich verpflichtet glaubte? Sollte für die Menschen, die Land von einem anderen hielten und diesem „Grundherrn“ dafür zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren – sollte für diese Menschen wirklich etwas anderes gelten? Durften sie sonntags arbeiten? Im Text selbst deutet nichts darauf hin, dass Karl die Reichweite dieser Bestimmung derart begrenzt gesehen hätte. Und Beispiele dieser Art ließen sich mühelos Dutzende und Aberdutzende anführen: Wieder und wieder treffen die Kapitularien Bestimmungen, die sich an *alle* Christen richten – mit dem Anspruch, deren Lebensweise gottgefällig zu bessern. In welchen Rechtsbeziehungen der einzelne Christ dabei zu anderen Menschen stand, spielte hierbei zunächst einmal gar keine Rolle.

Damit unterscheidet sich der Regelungsanspruch des Königs aber in seiner Qualität wie in seiner Reichweite deutlich von allem, was ein einzelner Adliger des 9. Jahrhunderts für sein Haus hätte bestimmen können: Der Anspruch der Kapitularien reichte weit über die Sphäre des karolingischen Hauses hinaus; er zielte auf die Gesamtheit jener Christen, die Karl als ihren König anerkannten; und er blieb nicht auf Einzelaspekte wie Abgaben, Dienste oder die Konfliktregelung beschränkt, sondern erfasste letztlich die gesamte Lebensweise aller Menschen.

Neben diesem recht pauschalen (aber eben deshalb wichtigen) Argument lassen sich in den Kapitularien auch noch sehr viel konkretere Bestimmungen finden, die zeigen, wie sehr der König jedenfalls in bestimmten Fragen bereit war, in den Besitz einzelner Herren hineinzuregieren. Auch hier sei nur auf einen einzigen einschlägigen Text aus der Spätzeit Karls des Großen verwiesen – auf jenes Kapitular, in dem Karl regulierte, wie seine Königsboten (*missi*) mit Dieben umgehen sollten.¹⁰⁵ Hier hatte der Frankenkönig den Anspruch, Bußen für den Fall festzusetzen, dass ein Dieb in eine Immunität (*emunitas*) flüchtete und der „Immunitätsherr“ (*dominus eiusdem emunitatis*) sich nicht bereit zeigte, den Täter den Königsboten auszuliefern. Für die erste Weigerung wurde die Buße auf 15 *solidi* festgesetzt; für die zweite war die doppelte Summe fällig; bei einer dritten Weigerung, den Täter zu übergeben, sollten die Königsboten dies dem König selbst mitteilen, sodass er persönlich bestimmen konnte, ob seine *missi* in diesem Falle den

¹⁰⁴ Admonitio generalis. Ed. Michael Glatthaar nach Vorarbeiten von Hubert Mordek und Klaus Zechiel-Eckes (= MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi, Bd. 16). Hannover 2012, c. 79, S. 230/232 (die Übersetzung nach: ebd., S. 231/233).

¹⁰⁵ Gedruckt ist der Text als Capitulare Karoli M. de latronibus. Ed. Alfred Boretius (= MGH Capitularia, Bd. 1). Hannover 1883, Nr. 82, S. 180f.

Immunitätsbezirk betreten sollten oder nicht.¹⁰⁶ Wohlgemerkt: Das Kapitel gibt in keiner Weise zu erkennen, dass es hier überhaupt um jene adlige De-facto-Immunität geht, die Otto von Durgern als immer schon existent behauptet hatte. Wahrscheinlich bezieht sich die Regelung tatsächlich auf jene Immunitäten, die der König als Privileg an Bischofskirchen und Klöster verlieh. Das Kapitel zeigt aber: Selbst in einem solchen Falle war der König bereit, in die Immunitäten einzugreifen; dass er auf den gewöhnlichen Adelsbesitz mehr Rücksicht genommen hätte, wird man kaum glauben wollen – zumal die Kapitularien eine solche Auffassung nirgends stützen können.

Stattdessen bestimmte Karl in demselben Kapitular ausdrücklich: „Dass es einem jeden erlaubt sein soll, mit Blick auf seinen Unfreien (*servus*) die Gewalt zu haben, Recht zu sprechen in allen Nachlässigkeiten – außer es geschieht einmal, dass jemand eines Diebstahls überführt wird.“ In diesem Falle sollte ein Richter (*iudex*) urteilen. Mit anderen Worten: Die *potestas iusticiam faciendi* des Herrn sollte selbst bei seinem Unfreien (*servus*) enden, wenn es um Diebstahl ging.¹⁰⁷ Allein dann, so bestimmte Karl in einem weiteren Kapitel, wenn sich *servi* eines einzigen Herrn untereinander bestohlen hatten, solle der Herr die *licentia faciendi iustitiam* haben. In allen anderen Fällen waren Karls Königsboten zuständig.¹⁰⁸

Selbstverständlich wird man nicht annehmen dürfen, dass diese Bestimmungen überall in den Weiten des Frankenreiches auch eingehalten wurden. Bezeichnend für den Herrschaftsanspruch des Königs bleiben die Regelungen gleichwohl: Sie zeigen, wie wenig Karl sich scheute, Bestimmungen zu erlassen, die den Adelsbesitz selbst betrafen; der Anspruch, der hier formuliert ist, reicht sogar so weit, regeln zu können, über welche Vergehen seiner *Unfreien* ein Herr selbst urteilen durfte. Dass Karl die Rechtsprechung über jene *Freien*, die von einem Grundbesitzer Land zur Bewirtschaftung gegen Abgaben und Dienste annahmen, also in eine Grundherrschaft eintraten, jemals allein bei diesem Grundherrschaft gesehen hätte, lässt sich seinen Kapitularien nicht entnehmen. In ihnen wird vielmehr festgehalten, dass die Rechtsstreitigkeiten zwischen Freien auf der vom Grafen geleiteten Gerichtsversammlung, dem *mallus publicus*, entschieden werden sollten.

Wir müssen es in diesem Rahmen bei den wenigen Quellenbelegen bewenden lassen. Sie ließen sich aber allein schon aus den Kapitularien sehr leicht vermehren; und vielleicht genügen sie an dieser Stelle auch schon, um deutlich zu machen: Es könnte sich lohnen, den Geltungsanspruch und die Reichweite königlicher Herrschaft im Frühmittelalter neu zu evaluieren. Die deutschen Forschungsperspektiven sind in dieser Frage immer noch beeinflusst von jenem – durchaus zeitbedingten – Paradigmenwechsel der 1930er und 1940er Jahre, der die Annahme einer autogenen, in Ursprung und Rechtsqualität zur Königsherrschaft gleichförmigen Adelsherrschaft und damit zugleich die These eines „polyzentrischen Herrschaftsverbandes“ überhaupt erst begründet hat. Das Lehrgebäude der „neu-

¹⁰⁶ Capitulare Karoli M. de latronibus (wie Anm. 105), c. 5, S. 181.

¹⁰⁷ Ebd., c. 7, S. 181.

¹⁰⁸ Ebd., c. 9, S. 181.

en“ Verfassungsgeschichte, das über diesem Fundament errichtet worden ist, ist mittlerweile zu guten Teilen zusammengebrochen oder eingerissen worden. So wird man bald vielleicht auch das Fundament selbst aufbohren können. Das aber hieße für die deutsche Frühmittelalterforschung: Mehr Monarchie wagen!

Abstract

The essay traces the progress of the historical sciences in exploring the kingdoms of the Early Middle Ages and summarizes contemporary assumptions on the reigns of kings of the period; special attention is paid to the early Frankish realm between the 8th and 11th centuries. The central thesis is as follows: even today, German research on constitutional history is still under the influence of a paradigm shift which took place in the 1930s and 1940s. The chapter places special emphasis on the idea that early medieval aristocrats, just like the king, ruled in an “autogenous” way – that is they ruled in a manner similar to the king’s way of ruling in origin and quality. Seen from this perspective, it becomes clear why the reign of a king in the Early Middle Ages is not considered a “monarchy”: The king is merely regarded as one of several rulers within a “polycentric network of power”. However, this essay argues that the critique of the anachronistic nature of the German paradigm-shift of the 1930s, a comparison with anglophone and francophone sciences, and the consequent analysis of Carolingian capitularies may, taken together, result in a new appreciation of the specific quality and reach of the king’s reign in the German historical sciences in the Early Middle Ages.

